



C/30/17

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. Oktober 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Dreißigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 1996

BERICHT

vom Rat angenommen

Einleitung

1. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) hielt seine dreißigste ordentliche Tagung am 23. Oktober 1996 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn Bill Whitmore (Neuseeland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die zurückgesetzten Absätze sind aus der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen übernommen, die der Rat am Schluß der Sitzung traf (Dokument C/30/15).

Eröffnung der Tagung

4. Die Tagung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hieß.
5. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Anwesenheit der Delegation Kolumbiens, eines Staates, der am 13. September 1996 Verbandsstaat der UPOV wurde.

6. Die Delegation Kolumbiens dankte dem Vorsitzenden für seinen herzlichen Empfang. Sie dankte ferner den Verbandsstaaten, dem Verbandsbüro und den Personen, die den kolumbianischen Behörden ihre Mitwirkung gewährten und es Kolumbien ermöglichten, Verbandsstaat der UPOV zu werden. Ihre Grundsatzerklärung wurde in den in Anlage III des vorliegenden Berichts enthaltenen Bericht aufgenommen.

7. Der Vorsitzende teilte mit, die Delegation Australiens sei an der Teilnahme verhindert, und übermittelte ihre Entschuldigung.

Annahme des Berichts über die neunundzwanzigste ordentliche Tagung

8. Der Vorsitzende nahm den Bericht, wie in Dokument C/29/15 Prov. enthalten, an.

Prüfung der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften der Staaten, die einen Antrag nach Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 oder nach Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gestellt haben

Bulgarien

9. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß die Rechtsvorschriften Bulgariens im wesentlichen mit den Bestimmungen der Akte von 1991 vereinbar seien, und hob hervor, daß der Antrag auf Stellungnahme zugleich für die Akte von 1978 und die Akte von 1991 gestellt worden sei, da Bulgarien möglichst bald Verbandsstaat der UPOV zu werden wünsche.

10. Der Rat entschied:

a) eine positive Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten und Tierrassen Bulgariens mit den Bestimmungen der Akte von 1978 gemäß Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte und mit den Bestimmungen der Akte von 1991 gemäß Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte zu treffen;

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die bulgarische Regierung über die oben-erwähnte Entscheidung zu unterrichten.

Kenia

11. Der Rat entschied aufgrund der vom Verbandsbüro in Absatz 30 des Dokuments C/30/13 gezogenen allgemeinen Schlußfolgerungen und der Erklärung der Delegation Kenias, daß sie die besagten Schlußfolgerungen gebührend zur Kenntnis genommen habe:

a) der Regierung Kenias mitzuteilen, daß das Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten von 1972 und die Durchführungsverordnung über Saatgut und Pflanzensorten (Züchterrechte) von 1994 mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sein würden, nachdem die in Absatz 30 Buchstabe a des Dokuments C/30/13 dargelegten Änderungen vorgenommen worden seien;

- b) der Regierung Kenias außerdem mitzuteilen, daß sie nach der Aufnahme der besagten Änderungen eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen könne;
- c) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Kenias über die obenerwähnte Entscheidung und Stellungnahme zu unterrichten.

Panama

12. Der Rat entschied aufgrund der vom Verbandsbüro in Absatz 36 des Dokuments C/30/14 gezogenen allgemeinen Schlußfolgerung:
 - a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage Panamas über die Vorschriften zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama mit den Bestimmungen der Akte von 1978 des Übereinkommens zu treffen;
 - b) der Regierung Panamas mitzuteilen, daß sie nach der Verabschiedung der Gesetzesvorlage als Gesetz ohne erhebliche Veränderungen eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen könne (vorausgesetzt, daß diese Akte zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde noch offensteht);
 - c) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Panamas über die oben-erwähnte Entscheidung und Stellungnahme zu unterrichten.

Trinidad und Tobago (und gegebenenfalls weitere Staaten)

13. Dem Rat wurde mitgeteilt, daß das Verbandsbüro in der Nacht vor der Tagung von Trinidad und Tobago ein Gesuch um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage mit der Überschrift "Gesetz zur Gewährleistung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen" mit den Bestimmungen der Akte von 1978 des Übereinkommens erhalten habe. Er entschied, daß dieses Gesuch - und alle künftig eingehenden ähnlichen Gesuche - auf dem Schriftweg geprüft werden sollten, wobei die Zustimmung eines Verbandsstaates zu den vom Verbandsbüro gezogenen Schlußfolgerungen, falls die Antwort dieses Verbandsstaates nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingehe, vorausgesetzt werde. Lege ein Verbandsstaat Kommentare vor, werde die Angelegenheit dem Präsidenten im Hinblick auf eine Entscheidung unterbreitet.

Bericht des Vorsitzenden über die Arbeiten der einundfünfzigsten und der zweiundfünfzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat

14. Der Vorsitzende wies auf Absatz 13 des Dokuments C/30/3 bezüglich der Arbeiten der einundfünfzigsten Tagung hin. Hinsichtlich der am Vortag zusammengetretenen zweiundfünfzigsten Tagung teilte er folgendes mit:

a) Der Ausschuß habe eine vorbereitende Prüfung bestimmter Punkte der Tagesordnung des Rates vorgenommen;

b) Der Ausschuß habe, ohne einen Schluß ziehen zu können, die Möglichkeit geprüft, das Beitragssystem der UPOV neu zu gestalten, um den dem Mindestbeitrag entsprechenden Betrag zu senken, sowie die Frage der Unmöglichkeit, nach Inkrafttreten der Akte von 1991 der Akte von 1978 beizutreten;

c) Der Ausschuß habe die Informationen zur Kenntnis genommen, die über den Stand des Fortschritts der Arbeiten an der CD-ROM der UPOV, über die Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses bezüglich der über das Übereinkommen über TRIPS und dessen bevorstehende Revision anzunehmenden Politik sowie über die Arbeiten in anderen Bereichen bezüglich der Biodiversität und der pflanzengenetische Ressourcen mitgeteilt wurden.

d) Der Ausschuß habe den Grundsatz befürwortet, im Jahre 1999 - dem Jahr des fünfundsiebzigsten Bestehens der ISTA und des FIS - eine Weltsaatgutkonferenz zu veranstalten, sowie den Grundsatz, daß die UPOV an dieser teilnehmen solle.

e) Der Ausschuß habe den vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß eingenommenen Standpunkt bezüglich des bei der WIPO abgegebenen Vorschlags befürwortet, das UPOV-Übereinkommen als Ausgangsvertrag in den Geltungsbereich des Vertragsentwurfs (der WIPO) über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums aufzunehmen. Dieser Standpunkt laute wie folgt: "Die UPOV nimmt zwar nicht Stellung zur Erwünschtheit eines WIPO-Vertrags für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums, erhebt jedoch keinen Einspruch gegen die Aufnahme des UPOV-Übereinkommens in einen diesbezüglichen Vertrag, falls dieser Vertrag zur Zufriedenheit der UPOV-Verbandsstaaten geschlossen wird."

15. Der Rat nahm diesen Standpunkt an und ersuchte das Verbandsbüro, ihn der WIPO mitzuteilen.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahre 1995; zusätzlicher Bericht über die Tätigkeiten in den ersten neun Monaten des Jahres 1996

16. Der Rat billigte den in Dokument C/30/2 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahre 1995 und nahm den in Dokument C/30/3 wiedergegebenen Bericht über die Tätigkeiten in den ersten neun Monaten des Jahres 1996 zur Kenntnis.

17. Der Rat würdigte die vom Verbandsbüro geleistete Arbeit sowie die von der WIPO gewährte Unterstützung.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung in der Rechnungsperiode 1994-1995 und über die Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 1995

18. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/30/4 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung in der Rechnungsperiode 1994-1995 und die Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 1995.
19. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß Anlage A.11 eine Praxis der Vereinten Nationen widerspiegelt, die für die UPOV nicht eigentlich zutreffend ist.

Buchprüfungsbericht für die Rechnungsperiode 1994-1995

20. Der Rat nahm den in Anlage B des Dokuments C/30/4 enthaltenen Bericht der Buchprüfer über die Rechnungen der UPOV für die Rechnungsperiode 1994-1995 zur Kenntnis und sprach der Regierung der Schweiz seinen Dank für ihre Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit aus.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

21. Der Rat nahm die Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, wie in Dokument C/30/9 geschildert, zur Kenntnis.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

22. Der Rat nahm die Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen, wie in Dokument C/30/10 und dessen Ergänzung wiedergegeben, zur Kenntnis und billigte im Anschluß an eine Erörterung, an der die Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und Spaniens teilgenommen hatten, die Arbeitsprogramme für die bevorstehenden Tagungen.

23. Die Delegation Deutschlands übte Kritik an drei Aspekten der Arbeiten der technischen Organe der UPOV:

- a) Diese Organe sollten sich auf die Ausarbeitung von Normen, Empfehlungen und Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und für die Beschreibung der Sorten zum Zwecke des Schutzes konzentrieren; was die "zusätzlichen Informationen" betreffe und somit zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht zugelassen sei, erfordere keine Harmonisierung und sollte nicht von diesen Gremien behandelt werden, die ganz allgemein nicht als wissenschaftliches Forum auftreten sollten.

- b) Es sei grundsätzlich keineswegs angebracht, die Sorten vor der Prüfung mit Hilfe von Merkmalen und Verfahren auszusortieren, die nicht für die Unterscheidbarkeitsprüfung vorgemerkt worden seien; infolgedessen sollten die Organe der UPOV nicht bestrebt sein, Vorschläge oder Empfehlungen in diesem Bereich abzugeben;

c) Hinsichtlich der Angabe der für eine Sorte verwendeten Handelsbezeichnungen in den vom Antragsteller vorgelegten Formularen reichten die Spalte des Antragsformblattes bezüglich der Neuheit und die Spalte des Technischen Fragebogens bezüglich jeder weiteren zweckdienlichen Auskunft für die Sortenprüfung aus.

24. Hinsichtlich der ersten Bemerkung erklärten die Delegationen Frankreichs und Spaniens, daß die technischen Organe der UPOV in der Lage sein sollten, in einer umfassenderen Perspektive zu arbeiten. Ihre Tätigkeit sollte sich nicht auf die Ausarbeitung gemeinsamer Normen für die Entscheidungen über die Schutzerteilung beschränken; sie sollten sich im Gegenteil auf die Untersuchung aller Verfahren erstrecken, die bei der Sortenprüfung angewandt werden könnten, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, sie zu verstehen, sie auf wissenschaftlicher, technischer, betrieblicher und finanzieller Ebene auszuwerten und sie letzten Endes anzunehmen (gegebenenfalls nach Anpassung und Richtigstellung) oder sie abzulehnen (indem sie über sämtliche Argumente zur Rechtfertigung der Entscheidung verfügten).

25. Hinsichtlich der zweiten Bemerkung hob die Delegation Frankreichs hervor, daß das Ziel darin bestehe, ein rationelles Prüfungssystem festzusetzen, indem die Sorten gruppiert würden, die einander in genetischer Hinsicht *a priori* nahestehen; somit gehe es um eine Frage des Verfahrens, die keine sonstige Auswirkung auf die endgültige Entscheidung habe, als daß sie sie erleichtern solle.

26. Die Delegation Dänemarks merkte an, daß es angebracht sei, die technischen Experten auf die Notwendigkeit der Erhaltung von Mindestabständen zwischen den Sorten aufmerksam zu machen. Diese bewirkten, daß die Sorte ihren Sinn beibehalte. Einzelne Erzeuger beklagten sich darüber, daß diese Abstände zu gering seien und daß dies Probleme bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten schaffe.

Tagungskalender für das Jahr 1997

27. Der Rat legte die Termine der Tagungen für 1997 nach dem in Anlage II dieses Dokuments wiedergegebenen Tagungskalender fest.

28. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß aus zwei Gründen zwei Tage für die Frühjahrstagung des Beratenden Ausschusses vorgesehen seien: Um es diesem gegebenenfalls zu ermöglichen, ein wachsendes Arbeitsvolumen infolge des Inkrafttretens der Akte von 1991 und der damit einhergehenden Unmöglichkeit des Beitritts zur Akte von 1978 zu bewältigen; um gegebenenfalls einen Tag für eine Informationstagung über den Sortenschutz aufzuwenden. Er hob ferner hervor, daß der Technische Ausschuß nicht im Herbst 1997, sondern im Frühjahr 1998 (und der folgenden Jahre) zusammentreten werde.

Wahl der neuen Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen

29. Der Rat wählte, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, die mit der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1999 enden werde:

- a) Herrn Aubrey Bould (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten;
 - b) Herrn John Law (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme;
 - c) Herrn Chris Barnaby (Neuseeland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten;
 - d) Herrn Joost Barendrecht (Niederlande) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten;
 - e) Herrn Baruch Bar-Tel (Israel) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten.
30. Der Rat entschied, den Vorsitz der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren von Herrn Joël Guiard (Frankreich) um ein Jahr zu verlängern.
31. Der Rat dankte den ausscheidenden Vorsitzenden - Frau Elise Buitendag (Südafrika), Herrn Huib Ghijsen (Niederlande), Herrn Sylvain Grégoire (Frankreich), Frau Elisabeth Kristóf (Ungarn) und Frau Ulrike Löscher (Deutschland) - für die Arbeit, die sie während ihrer Amtszeit geleistet hätten.

Lage in den Bereichen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

- a. *Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und der internationalen Organisationen*
32. Der Rat nahm die in Dokument C/30/11 und seinen beiden Ergänzungen enthaltenen Berichte an und hörte sich die zusätzlichen Berichte an. Diese Berichte finden sich in Anlage III dieses Berichts.
- b. *Vom Verbandsbüro beschaffte Auskünfte über die Lage des Schutzes in den Verbandsstaaten und über die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten*
33. Der Rat nahm den Inhalt der Dokumente C/30/5, C/30/6 und C/30/7 zur Kenntnis.
34. *Der Rat nahm diesen Bericht einstimmig auf seiner einunddreißigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1997 an.*

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE II

TAGUNGSTERMINE FÜR 1997

in der Reihenfolge der Organe aufgeführt

Rat

29. Oktober

Beratender Ausschuß

29. Oktober und 30. April [Tagung fand statt am 29. April]
28. Oktober

Verwaltungs- und Rechtsausschuß

27. Oktober

Technischer Ausschuß

1997 keine Tagung

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

10. bis 14. November, Montevideo, Uruguay

Technischer Ausschuß für Automatisierung und Computerprogramme

3. bis 5. Juni, Budapest, Ungarn

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

8. bis 12. September, Wageningen, Niederlande

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

1. bis 5. September, Svendborg, Dänemark

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

24. bis 28. November, Valencia, Spanien

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

11. bis 13. März, Cambridge, Vereinigtes Königreich

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

BERICHTE UND ERKLÄRUNGEN DER VERTRETER VON STAATEN UND
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER
GESETZGEBUNG, DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

I. VERBANDSSTAATEN

ARGENTINIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 28. Februar 1996 nahm das Nationale Saatgutinstitut (INASE) die EntschlieÙung Nr. 35/96 zur Bestimmung des Verfahrens an, dem die Erzeuger zu entsprechen haben, wenn sie im Rahmen des "Landwirteprivilegs" ihr eigenes Saatgut verwerten wollen.

Es wurde mit der Analyse der Möglichkeiten der Anpassung des Gesetzes über Saatgut und Pflanzenzüchtungen an die Akte von 1991 begonnen. Es wurde der Schluß gezogen, daß kein neues Gesetz notwendig sei und daß die vorzusehenden Änderungen, namentlich bezüglich des Umfangs des Züchterrechts und des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, durch Verordnung eingeführt werden können.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1995 wurden 181 Schutzanträge gestellt und 80 Schutztitel ausgestellt, 376 Anträge auf Eintragung in das nationale Sortenregister eingereicht und 92 Eintragungen vorgenommen, was die Zahl der eingetragenen Sorten auf insgesamt 640 steigen ließ.

1996 wurden bis zum 30. September 71 Schutzanträge gestellt und 80 Rechte erteilt, 417 Anträge auf Eintragung in das nationale Register eingereicht und 251 Eintragungen vorgenommen.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Freisetzung genetisch veränderter Organismen wird in Argentinien von der Nationalen Kommission für landwirtschaftliche Biotechnologie (CONABIA) überwacht, in der das INASE vertreten ist.

1996 wurden fünf Schutzrechte für genetisch veränderte, glyphosatresistente Sorten von Sojabohne erteilt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Technische Sachverständige aus Bolivien, Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Paraguay besuchten 1995 das INASE, um einen Einblick in die Verfahren für den Sortenschutz und das Sortenregister Argentiniens zu erhalten.

Argentinien leistet durch seine Delegierten vom INASE aktiv Beiträge zur Erarbeitung eines Entwurfs einer Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten des Lateinamerikanischen Integrationsverbandes (ALADI) über die Harmonisierung der Rechtsnormen und der Politik im Bereich der Züchterrechte.

Die Präsidentin des INASE, Frau Adelaida Harries, führt den Vorsitz des Saatgutausschusses des ALADI für die Amtszeit von Juli 1995 bis Juli 1997, und Argentinien führt über das INASE das technische Sekretariat des Ausschusses.

Hinsichtlich des MERCOSUR leistet Argentinien ebenfalls aktiv Beiträge zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Vereinbarung über die Harmonisierung der Rechtsnormen und der Politik im Bereich der Züchterrechte.

Auf nationaler Ebene wurden Zusammenkünfte mit Saatguterzeugern und -händlern abgehalten, um diese über den Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Schutz zu unterrichten.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die jährliche Tagung 1996 der Systeme der OECD für die Sortenzertifizierung des für den internationalen Handel bestimmten Saatguts fand in Buenos Aires statt und wurde vom INASE veranstaltet.

Das INASE ist nicht nur für den Sortenschutz und das Sortenregister, sondern auch für die Saatgutzertifizierung und -kontrolle zuständig. Im Rahmen seiner Tätigkeit im letzteren Bereich verleiht es dem Züchterrecht Wirkung, indem es einen Nachweis für die Zustimmung des Züchters für sämtliches Saatgut geschützter Sorten verlangt, das in Verkehr gebracht wird.

AUSTRALIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 3. Oktober 1995 wurden geringfügige Änderungen an der Durchführungsverordnung vorgenommen im Hinblick auf:

- die Zulassung von Prüfungszentren für die Durchführung vergleichender Anbauprüfungen:
- die Möglichkeit der Rückzahlung oder Rückgabe von Gebühren, die den Betrag oder die erbrachte Dienstleistung übersteigen;

- Gebühren für die Bestellung als zugelassene Person (die sogenannte sachkundige Person);
- Gebührennachlässe, wenn Sorten in zugelassenen Prüfungszentren geprüft werden.

Das administrative Berufungsgericht (AAT) wies eine Berufung von Sun World gegen die Entscheidung des Registerführers für Züchterrechte ab, die Rechte in bezug auf die Rebsorte 'Sugraone' zu verweigern. Die Begründung für die Entscheidung des Registerführers lautete, daß der "Verkauf" mehr als sechs Jahre vor der Antragstellung erfolgt sei. Die Begriffsbestimmung des Verkaufs wurde dahingehend ausgelegt, daß sie "die Vermietung oder den Tauschhandel" einbeziehe. Gegen die Entscheidung des AAT selbst wird von Sun World beim Bundesgericht Berufung eingelegt

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Mit Dänemark sind Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäß der UPOV-Mustervereinbarung geplant. Einzelne Änderungen an der australischen Gesetzgebung werden notwendig sein, um die Entrichtung der Gebühren für die von der Prüfungsbehörde erbrachten Dienstleistungen vorzusehen. Ferner ist nach wie vor die Frage des Zugangs der Prüfungsbehörde zu den Prüfungsdaten (die zum alleinigen Eigentum der antragstellenden Behörde werden) zu lösen.

Lage in den Gebieten Verwaltung und Technik

Die Personalstruktur der australischen Züchterrechtsbehörde wurde in den vergangenen zwölf Monaten nachhaltig verändert. Mit Ausnahme eines Personalmitglieds wurden alle ersetzt und alle Stellen neu definiert. Die Behörde zählt nunmehr sieben Mitarbeiter, die sich zusammensetzen aus vier Prüfern, zwei Verwaltern und dem Registerführer. Als Prüfer wurden erfahrene Züchter ernannt.

Zur Verbesserung der Bearbeitungsrate und der Kostendeckung der Behörde wurden zahlreiche neue Verfahren eingeführt.

Die Feldprüfungen wurden gestrafft und neue Formate für die Sortenbeschreibung entwickelt.

	Finanzjahr 1995-1996	Insgesamt 1988-1996
Eingegangene Anträge	249	1 570
Bearbeitete Anträge	261	850
Anhängige Anträge		720

Trotz der Besorgnis über den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte trat kein Rückgang der Zahl der eingegangenen Anträge ein. Dies war teilweise das Ergebnis der Anträge aus einem angehäuften Bestand von Material, das die Züchter in der Vergangenheit

für zu bedeutend erachteten, um es an einem Markt aufs Spiel zu setzen, der “weniger Schutz gewährt”.

Das “Züchterprüfungssystem” in Australien ist nunmehr etwas weniger umstritten, da andere Staaten dessen Vorzüge unter bestimmten Umständen anerkennen. Australien seinerseits erkannte die Zweckmäßigkeit der zentralisierten Prüfung und führte eine Durchführungsverordnung ein, um es den Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen zu ermöglichen, von der Züchterrechtsbehörde die Genehmigung zu erhalten, für bestimmte Gattungen DUS-Prüfungen durchzuführen.

Der australischen Gesetzgebung, die mit der Akte von 1991 vereinbar ist, wurde mit der ersten Erteilung von Züchterrechten nach dem neuen Gesetz im Dezember 1995 vollständig Wirkung verliehen.

Infolge der steigenden Kosten und des Ungleichgewichts zwischen Käufen und Verkäufen amtlicher Prüfungsberichte entschied die australische Züchterrechtsbehörde mit Bedauern, daß es ab Juli 1997 den Antragstellern obliegen werde, bescheinigte Abschriften der amtlichen Prüfungsberichte von der Prüfungsbehörde zu beschaffen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die australische Züchterrechtsbehörde war an folgenden hauptsächlichen Förderungstätigkeiten beteiligt:

- Nationale Arbeitstagung über einheimische Arten - Eintragung einheimischer Arten;
- Nationaler Industrieverband Australiens - Umfang des Züchterrechtsschutzes;
- Studienreise der Saatgutvereinigung für Asien und den Raum Pazifik - die Züchterrechtsbehörde in Australien, ein alternatives Modell;
- Verband der Saatguthersteller von Neusüdwesten - Auswirkungen der Änderungen der Sortenschutzgesetzgebung auf die Saatguterzeuger;
- Referat - Die praktischen Aspekte des Schutzes der Neuerungen im Bereich der Pflanzen.

BELGIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Vollendung des Entwurfs eines neuen Sortenschutzgesetzes dürfte 1997 beginnen.

Mit Ausnahme einer möglichen Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten ist kurzfristig keine Änderung der bestehenden Gesetzgebung vorgesehen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Zwei Vereinbarungen mit Dänemark bzw. mit Frankreich sind noch zu bestätigen. Nach Maßgabe der Anträge auf Ausdehnung des Schutzes auf neue Taxa können künftig neue Vereinbarungen geschlossen oder bereits bestehende geändert werden.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit Ende 1994 ist die Umstellung der Sortenschutzbehörde auf Computerbetrieb im Gange. Die Programme sind nunmehr verfügbar, und die Daten über die Akten werden zur Zeit erfaßt. Nach Vollendung dieser Aufgabe wird sich Belgien endlich an der UPOV-Datenbank auf CD-ROM beteiligen können.

Seit der Einführung der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien wurden bis zum 31. August 1996 2 070 Schutzanträge eingetragen und 1 538 Zertifikate ausgestellt, von denen 757 noch gültig sind. Vom 1. September 1995 bis 31. August 1996 wurden 292 Schutztitel ausgestellt.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Die Revision der Vorschriften für die Erzeugung, Kontrolle und Zertifizierung von Saatgut landwirtschaftlicher Arten ist demnächst beendet und dürfte 1997 rechtskräftig sein. Parallel dazu wird zur Zeit die Neuordnung der Dienststelle "Vermehrungsmaterial" geprüft, die namentlich mit der Durchführung dieser Vorschriften beauftragt ist.

Die Durchführungsverordnungen zum Königlichen Erlaß über den Handel mit Obstpflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Früchten, mit Zierpflanzen, mit Gemüsepflanzgut und mit Vermehrungsmaterial dieser Pflanzen, mit Ausnahme von Gemüsesaatgut, wurden sämtlich veröffentlicht.

Ein Königlicher Erlaß zur Umsetzung der Ratsrichtlinie 90/220/EWG über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen und ein Königlicher Erlaß zur Schaffung eines Systems für die wissenschaftliche Beurteilung der Biosicherheit sind in Vorbereitung.

CHILE

Chile setzt die Anwendung des Züchterrechtsgesetzes gemäß den von der UPOV empfohlenen Modalitäten fort. Das erste amtliche Sortenblatt ist soeben erschienen.

DÄNEMARK

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Nationale Rechtsvorschriften

Ein geändertes Sortenschutzgesetz trat am 1. Januar 1996 in Kraft und brachte die dänische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens. Sie wurde in die englische Sprache übersetzt.

Nach dem geänderten Gesetz sind die Sorten aller Gattungen und Arten schutzfähig. Die Schutzdauer blieb unverändert (25 Jahre für alle Arten außer Kartoffel, für die 30 Jahre vorgesehen sind).

Eine Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung von Nachbauseaatgut trat am 1. August 1996 in Kraft. Die Verordnung lehnt sich eng an die entsprechenden Bestimmungen an, die aufgrund der Ratsverordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz eingeführt wurden, und zwar insbesondere bezüglich der von der Verordnung erfaßten Arten. Die Lizenzgebühr für die Benutzung von Nachbauseaatgut darf 50 % der normalen Lizenzgebühr für zertifiziertes Saatgut derselben Sorte nicht überschreiten. Die Festsetzung einer Obergrenze für die von dem Benutzer zu entrichtende Lizenzgebühr spiegelt eine Entscheidung des dänischen Parlaments wider, das die in der Ratsverordnung benutzten Worte "deutlich niedriger" in dem Sinne auslegte, daß ein Betrag von 50 % der normalen Lizenzgebühr nicht überschritten werden darf.

Ratifizierung der Akte von 1991 des Übereinkommens

Das geänderte Gesetz ermöglichte es Dänemark, die Akte von 1991 des Übereinkommens zu ratifizieren. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 26. April 1996 hinterlegt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Im Herbst 1995 war vorgesehen, die mit anderen Verbandsstaaten geschlossenen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit im Bereich der Prüfungen zu revidieren. Wegen außerordentlicher Umstände wurde dieses Vorhaben aufgeschoben.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1995 wurden 98 Anträge auf Sortenschutz gestellt:

Landwirtschaftliche Arten	42
Obstarten	3
Gemüsearten	3
Zierpflanzen	50
<i>Insgesamt</i>	<i>98</i>

1995 betrug die Zahl der erteilten Schutztitel 221:

Landwirtschaftliche Arten	54
Obstarten	5
Zierpflanzen	160
Landschaftspflanzen	2
<i>Insgesamt</i>	<i>221</i>

Vom 1. Januar bis 1. September 1996 wurden 37 Schutzanträge gestellt und 90 Schutztitel erteilt.

Im Vergleich zu 1994 ging die Zahl der Anträge 1995 um 204 oder 67,5 % zurück. Der Rückgang bezieht sich hauptsächlich auf Zierpflanzen und landwirtschaftliche Arten (- 76 % bzw. - 22 %). Dieser Rückgang wird als Ergebnis der Einführung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems betrachtet, das 260 Anträge aus Dänemark an sich zog. Die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems wirkt sich nachhaltig auf die selbstfinanzierten nationalen Systeme aus, und die Lage wird geprüft werden müssen, um den Fortbestand der nationalen Verwaltungs- und technischen Dienste zu sichern.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Sortenprüfung

Die Sortenprüfung für die Zwecke des Schutzes und der Sortenliste sind vollständig durch die von den Antragstellern entrichteten Gebühren zu decken. Im Falle der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit wird die finanzielle Lage durch den Rückgang der Zahl der Anträge stark beeinträchtigt. Die Zahl der Sorten, deren landwirtschaftlicher und technischer Wert geprüft wird, ist insofern ebenfalls rückläufig, als immer mehr Sorten landwirtschaftlicher Arten im Rahmen der Europäischen Union aufgrund des gemeinschaftlichen Katalogs gewerbsmäßig vertrieben werden.

Ein Bericht über die Zukunftsaussichten der Sortenprüfung in Dänemark soll bis Oktober 1996 erstellt werden. Die finanziellen Schwierigkeiten könnten die derzeitige Struktur der Sortenprüfung in Frage stellen.

Genetisch veränderte Organismen

1995 wurde die Pflanzendirektion, Abteilung für Gentechnik und Sortenprüfung, vom Umweltministerium gebeten, zu 210 Kurzberichten der Europäischen Union über die experimentelle Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen Stellung zu nehmen. Vom 1. Januar bis 31. August prüfte die Direktion 217 weitere Berichte.

1995 prüfte die Direktion Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Pflanzen von Mais, Raps (zwei), Sojabohne und Zichorie zum Handel. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1996 prüfte sie ferner Anträge für Mais (zwei) und Raps.

Prüfung einer genetisch veränderten Sorte

1996 ging die erste genetisch veränderte Sorte in die amtliche Sortenprüfung in Dänemark. Es handelt sich um eine Futterrübe dänischen Ursprungs, für die der Sortenschutz und die Eintragung in die Sortenliste beantragt wurde.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Notifizierung der Rechtsvorschriften über Sortenschutz an den Rat für TRIPS der WTO

Die dänischen Rechtsvorschriften über Sortenschutz und die mit anderen Verbandsstaaten der UPOV geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung wurden dem Rat für TRIPS der WTO notifiziert.

DEUTSCHLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten an der Gesetzesvorlage zur Änderung des Sortenschutzgesetzes und die Beratungen wurden fortgesetzt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die mit dem Ausschuß für Pflanzenzüchtungen Finnlands geschlossene Verwaltungsvereinbarung wurde erweitert. Das Bundessortenamt wird für diesen die Sorten *Brassica napus* ssp. *oleifera* (Raps) prüfen, und für drei Beerenobstarten werden die Ergebnisse der nationalen technischen Prüfungen gegenseitig übernommen.

Mit dem Institut für landwirtschaftliche Qualitätskontrolle Ungarns wurde vereinbart, die Ergebnisse der von einer der Dienststellen für *Pisum sativum* (Erbsen) oder *Triticum durum* (Durumweizen) gegenseitig zu übernehmen.

Ferner wurde eine Vereinbarung mit Slowenien geschlossen. Das Bundessortenamt wird dem entsprechenden Amt Sloweniens Prüfungsberichte zur Verfügung stellen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die technische Fortbildung von Bediensteten der Sortenämter der Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurde fortgesetzt.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Sortenliste

Eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes im Hinblick auf die Anpassung einzelner seiner Bestimmungen an die Änderungen, die an dem Sortenschutzgesetz vorgenommen werden sollen, wurde ausgearbeitet.

Gentechnik

Das Bundessortenamt führt Beratungen mit der zuständigen Behörde über eine Zentralisierung der gentechnischen, der Sortenschutz- und der Handelszulassungsverfahren für Sorten.

Genetische Ressourcen

Deutschland veranstaltete die Internationale technische Konferenz (der FAO) über pflanzen genetische Ressourcen, die vom 17. bis 23. Juni 1996 in Leipzig stattfand, und prüft zur Zeit die Folgen für das Sortenrecht.

FINNLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die vorbereitenden Arbeiten für die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 des Übereinkommens haben begonnen, und die interessierten Kreise werden angehört.

Der Schutz wurde am 12. Januar 1996 auf 47 Arten ausgedehnt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die mit Deutschland geschlossene Verwaltungsvereinbarung wurde geändert, und eine Vereinbarung wurde mit Dänemark geschlossen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 4. Oktober 1995 bis 13. September 1996 wurden 16 Anträge gestellt und 70 Schutztitel erteilt.

FRANKREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Gesetzesvorlage zur Ratifizierung der Akte von 1991 des Übereinkommens und der Entwurf der Revision des Sortenschutzgesetzes werden zur Zeit vom Staatsrat geprüft, dessen Stellungnahme vor der Weiterleitung an das Parlament zwingend ist.

Seit dem 4. Januar 1996, dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung vom 28. Dezember 1995 im Amtsblatt, können alle Sorten des Pflanzenreichs in das Sortenschutzsystem aufgenommen werden. Das dem Züchter verliehene Recht bezieht sich auf die Gesamtheit oder einen Teil der Pflanze der geschützten Sorte, d. h. nicht nur auf das gesamte vegetative oder generative Vermehrungsmaterial, sondern auch auf das Erntegut. Der Mechanismus der "Kaskade" wurde infolge des Grundsatzes der auf jeden Vegetationszyklus anwendbaren Erschöpfung des Rechtes nicht spezifisch erläutert: Die Zahlung einer Lizenzgebühr in irgendeinem Stadium des Verwertungszyklus gibt jede Nutzung des Materials im Laufe des besagten Zyklus frei.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Revision der Zusammenarbeitsvereinbarung mit Schweden im Hinblick auf die Ausdehnung dieser Vereinbarung auf weitere Arten ist im Gange.

Vor Ende 1996 soll eine Vereinbarung zwischen Frankreich und Österreich geschlossen werden, um einer bereits aktiven Zusammenarbeit offizielle Form zu verleihen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1996 dürfte die Zahl der eingetragenen Anträge gegenüber den drei Vorjahren um rund 40 % zurückgehen. Ebenso dürften zahlreiche nationale Schutztitel oder in jüngster Zeit hinterlegte Anträge zugunsten des neuen gemeinschaftlichen Rechtes zurückgenommen werden. Es ist verfrüht, endgültige Schlüsse aus dieser Situation zu ziehen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Herr Joël Guiard nahm als Sprecher an dem von den Behörden Ecuadors unter Mitwirkung der UPOV im Juli 1996 in Quito veranstalteten Seminar teil.

Zwischen Frankreich und der Türkei geht eine fruchtbare Zusammenarbeit im Hinblick auf einen künftigen Beitritt des letzteren Landes zur UPOV auf der Grundlage der Akte von 1991 weiter.

Frankreich empfing im August 1996 Verantwortliche aus Indien und Pakistan. Sie hatten Gelegenheit, mit dem Leiter des Amtes für Pflanzenzüchtung (Herrn Alain Perrin) sowie mit anderen Verantwortlichen der amtlichen technischen Dienststellen und mit Vertretern des nationalen überberuflichen Fachverbandes zusammenzukommen.

IRLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Die Regierungsvorlage über die Revision des Gesetzes von 1980 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) wurde erstellt und den übrigen Ministerien im Hinblick auf Bemerkungen zugestellt. Sie wurde der Regierung im September 1996 vorgelegt. Eine Gesetzesvorlage wird sodann erstellt und dem Dail (Parlament) unterbreitet. Im derzeitigen Stadium ist es nicht möglich zu sagen, wie lange dieses Verfahren dauern wird.

Rechtsprechung

Der *Controller* erhielt einen Antrag auf eine Zwangslizenz für die Kartoffelsorte 'Cultra'. Die Prüfung des Antrags zeigte jedoch, daß sich der Anspruch des Antragstellers auf ein Problem der Saatgutertifizierung bezog. Der *Controller* wies den Antrag mit der Begründung zurück, daß die Voraussetzungen für eine mögliche Erteilung einer Zwangslizenz nicht gegeben seien.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Anschluß an die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems im April 1995 ging die Zahl der Anträge auf Erteilung eines nationalen Rechtes drastisch zurück (1995 um rund die Hälfte). Zahlreiche nationale Rechte für "neuere" Sorten wurden ebenfalls in gemeinschaftliche Rechte umgewandelt. Anträge auf Erteilung eines nationalen Rechtes für landwirtschaftliche Pflanzensorten werden zwar noch eingehen, doch dürften sich in Zukunft zahlreiche Anträge auf Zierpflanzen beziehen.

Der *Controller* erteilte den Antragstellern Auskünfte über die Ausfüllung der Antrags- und sonstigen Formblätter des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems.

Die Anschrift des *Controller* änderte sich am 19. August 1996 und lautet nunmehr wie folgt: Department of Agriculture, Food and Forestry, Agriculture House, Kildare St., Dublin 2 (Tel.: +353-1-6072079, Fax: +353-1-6616263).

Ein neues Computerprogramm wurde erstellt, um der UPOV zum Zwecke des CD-ROM-Systems Informationen über die Züchterrechte und die nationale Sortenliste bereitzustellen. Hierbei traten besondere Probleme auf, da es zuvor keine Datenbank für die nationale Sortenliste gab. Das für die Erfordernisse des Sortenschutzes bestehende Programm war in D-base 3 geschrieben worden und mußte an Windows 95 angepaßt werden.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Die genetischen Ressourcen von Pflanzen und Tieren erwecken zur Zeit große Aufmerksamkeit in Irland. Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten setzte im

Juli 1996 einen beratenden Ausschuß ein. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Förderung einer besseren Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen interessierten Kreise im Bereich der Erhaltung der genetischen Ressourcen. Da die Erhaltung auch die Benutzung beinhaltet, sollten diese Tätigkeiten zum Bestandteil der nationalen Politik sowohl im Bereich der Züchtung als auch der Erhaltung werden.

ISRAEL

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Gesetz über die Rechte der Züchter von Pflanzensorten wurde geändert und an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt. Am 3. Juni hinterlegte Israel seine Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär.

Alle Pflanzengattungen und -arten sind nunmehr schutzfähig.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit bei der Prüfung wird zur Zeit mit Dänemark geschlossen und eine Vereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft ist vorgesehen.

JAPAN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes im Hinblick auf seine Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens sind im Gange.

Der Schutz wurde mit Wirkung ab 5. Juli 1996 auf 15 Gattungen und Arten ausgedehnt. In Japan sind nunmehr insgesamt 467 Pflanzen schutzfähig.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die japanische Regierung stand mit den Regierungen Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs bezüglich des Abschlusses von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Verbindung.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die japanische Regierung leistete einen Beitrag zu den UPOV-Seminaren über die Natur und die Daseinsberechtigung des Schutzes von Pflanzensorten im Sinne des UPOV-Übereinkommens, die in der Zeit vom 12. bis 20. September 1996 in Bangladesch, Indien und

Vietnam veranstaltet wurden. Ein Seminar für die Staaten Zentralasiens soll vom 11. bis 16. November 1996 in Kirgisistan organisiert werden.

KANADA

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es sind zur Zeit Vorschriften für den Schutz von 39 Arten in Kraft, die bis Ende 1997 für alle Arten in Kraft gesetzt werden dürften. Mit den Mitgliedern des entsprechenden Tätigkeitsbereiches wurden vorläufige Erörterungen über die Akte von 1991 des Übereinkommens aufgenommen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In Kanada können seit dem 6. November 1991 Schutzanträge gestellt werden. Zum 7. Oktober 1996 waren bei der Behörde 962 Anträge eingegangen und 274 Züchterzertifikate ausgestellt worden.

KOLUMBIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

In Kolumbien wird der Sortenschutz durch die Entscheidung Nr. 345 (vom 21. Oktober 1993) des Rates des Cartagena-Abkommens geregelt - die ein gemeinsames System für die Subregion errichtet - sowie durch die Verordnungen Nr. 533 (vom 8. März 1994) und 2468 (vom 4. November 1994). Eine Entschließung wurde in bezug auf das Verfahren angenommen und eine Gebührentabelle festgesetzt.

Kolumbien ist Verbandsstaat der UPOV aufgrund der Akte von 1978, obwohl seine Rechtsvorschriften den Großteil der Bestimmungen der Akte von 1991 enthalten. Diese Lage soll in nächster Zukunft untersucht werden.

Kolumbien entschied sich für den Beitritt zur UPOV, um seine Kräfte mit jenen aller übrigen Länder zu vereinigen, die von demselben Wunsch beseelt sind, die Züchterrechte für Pflanzensorten anzuerkennen und die vorteilhaften Auswirkungen des Schutzes zu nutzen. Es handelt sich hier um einen bedeutenden Aspekt für Kolumbien: Bei Anbruch des 21. Jahrhunderts wird der Sortenschutz eine bessere Rentabilität der landwirtschaftlichen Forschung, die Modernisierung der Landwirtschaft und die Öffnung zur Welt ermöglichen. Die Harmonisierung seines Systems der Rechte des geistigen Eigentums im Pflanzenbereich mit jenen anderer Länder wird einen gesunden Wettbewerb herbeiführen, die nationale Forschung anregen und dem Land den Zugang zu neuen Techniken ermöglichen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Insgesamt gingen 290 Anträge ein (289 im Jahre 1996 und eine im Vorjahr), hauptsächlich für Zierpflanzen, und alle aufgrund der Übergangsbestimmung über die Voraussetzung der Neuheit.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Das Institut für Landwirtschaft und Viehzucht Kolumbiens wurde vom Landwirtschaftsministerium als zuständige nationale Behörde bestellt und ersucht, Infrastrukturen für die Sortenprüfung, eine in einem heißen, die andere in einem kälteren Klima, zu errichten.

Techniker wurden in den Niederlanden und in Spanien ausgebildet.

Zur Zeit sind Arbeiten zur Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien für tropische Arten, die von den Dokumenten der UPOV noch nicht erfaßt sind, insbesondere Kaffee und Zuckerrohr, im Gange. Ferner wurden Anträge für Tabaksorten gestellt, und der Entwurf der Richtlinien trägt dem entsprechenden Entwurf Frankreichs Rechnung.

NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 2. September 1996 traten einige unstrittige Änderungen zum Gesetz von 1987 über Pflanzenzüchterrechte als Teil des Gesetzes von 1996 über die Gesetzesreform (verschiedene Bestimmungen) in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind:

a) Ein ordnungsgemäß ausgefüllter technischer Fragebogen ist dem Antrag anzufügen.

b) Nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen ist zum Zeitpunkt des Antrags für alle Obst-, Zier- und Baumsorten ein Farbbild vorzulegen.

c) Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte - über die Nichtigkeitserklärung des Züchterrechtes, wenn der Inhaber versäumt, einer Zwangslizenz oder einem Verkaufsbefehl zu entsprechen - wurde gestrichen.

In der Berichtsperiode gab es leider keinen Fortschritt bei der Änderung des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte und dessen Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Änderung des Prüfungssystems

Im Jahre 1980, als sich das Schutzsystem in seinen Anfängen befand, wurde das System der amtlichen Prüfung zahlreicher Arten an einer zentralen Stelle aufgegeben. Das System der amtlichen Prüfung beim Antragsteller wurde für Obstarten sowie für Zierarten außer Rosen zur Regel. Für landwirtschaftliche Arten war ein System der Prüfung durch den Züchter eingeführt worden.

In den letzten Jahren kehrte man angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge und der erschwerten Feststellung der Unterscheidbarkeit allmählich wieder zu einem System der Prüfung an einer zentralen Stelle und zu einer verstärkten Beteiligung des Amtes an den Prüfungsarbeiten zurück. Dieser Trend setzte sich 1996 in bezug auf die Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen fort. Die Antragsteller und das Amt vereinbarten, für die hauptsächlichlichen Ackerbau- und Futterarten das derzeitige System der Prüfung durch den Züchter zugunsten eines Systems der Prüfung unter Aufsicht des Amtes aufzugeben. Davon erhofft man sich, Einsparungen für die Antragsteller zu erzielen und die Prüfung in technischer Hinsicht strenger zu gestalten.

Man hatte gehofft, das neue System am 1. Juni 1996 offiziell einzuführen, doch war es nicht möglich, die erforderlichen Änderungen der Durchführungsverordnung rechtzeitig vorzunehmen. Um den Wünschen der Antragsteller nachzukommen, erklärte sich das Amt bereit, auf Antrag der Antragsteller und zu gleichen Gebühren, wie sie im Rahmen des formalisierten Systems erhoben werden sollen, in der Zwischenzeit für die betreffenden Arten eine zentrale Prüfung durchzuführen.

Schutz mikroskopischer Pilze

Der Sortenschutz wurde zwei Sorten oder Stämmen von *Acremonium*, einem endophytischen Pilz (einem mikroskopischen Organismus, der in den Samen und Pflanzen lebt) von Weidelgras (*Lolium*) erteilt.

Tätigkeit zur Förderung des Sortenschutzes

Herr Bill Whitmore, Direktor für Pflanzenzüchterrechte, nahm an dem von der UPOV veranstalteten regionalen Seminar über die Sortenprüfung bei tropischen und subtropischen Pflanzen im Sinne des UPOV-Übereinkommens vom 5. bis 7. Dezember 1996 in Medan (Indonesien) teil.

Außerdem traf er vom 26. bis 28. Juni 1996 in Beijing mit dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammen, um die Gesetzesvorlage Chinas über Sortenschutz mit Mitgliedern des Staatsrates zu prüfen.

NIEDERLANDE

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Gesetz vom 26. Juni 1996 über die Zustimmung zur Akte von 1991 des Übereinkommens und die Änderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes wurde am 23. Juli 1996 im *Staatsblad* Nr. 398 veröffentlicht. Die Zustimmung zur Akte von 1991 trat am 24. Juni 1996 in Kraft, und die Urkunde über die Annahme dieser Akte wurde am 14. Oktober 1996 beim Generalsekretär hinterlegt. Die Änderungen des Saat- und Pflanzgutgesetzes werden zu einem späteren, in einem Königlichen Erlaß bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei erarbeitet zur Zeit eine allgemeine Verwaltungsverordnung über das "Landwirteprivileg", die dem Staatsrat demnächst zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

Der Sortenschutzrat erstellt zur Zeit ein System von Verwaltungsgebühren für die im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Schutzanträgen erbrachten Dienstleistungen.

Zur Förderung der Transparenz entschied der Rat, die wichtigen Entscheidungen über Schutzanträge im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Am 15. Juni 1995 wurde eine zweiseitige Verwaltungsvereinbarung mit Finnland geschlossen. Im Mai 1995 wurden Vereinbarungsentwürfe an Norwegen, Schweden und Südafrika gerichtet. Im September 1995 übermittelte Japan einen Entwurf einer Vereinbarung zur Erleichterung des Verfahrens zwischen Japan und den Niederlanden in bezug auf einige Verwaltungsfragen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1995 ging die Zahl der Schutzanträge um 23 % zurück, vermutlich aufgrund des Inkrafttretens des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems: 1 183 Anträge gingen ein, gegenüber 1 540 im Jahre 1994.

Die Prüfungen durch ausländische Stellen nahmen zahlenmäßig erneut von 538 auf 354 ab. Die Zahl der Gesuche ausländischer Stellen um Auskünfte über die in den Niederlanden durchgeführten Prüfungen gingen von 484 auf 280 zurück.

Vom 1. Januar bis 31. September 1996 wurden 655 Anträge gestellt.

1995 standen die Tätigkeiten des Rates unter dem starken Einfluß des Inkrafttretens des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems. Die Bearbeitung der "Umwandlungsanträge" (die Mehrheit der 977 Anträge auf Erteilung des gemeinschaftlichen Schutzes, die durch Vermittlung des Rates gestellt wurden) und die zahlreichen fernmündlichen Gesuche um Auskünfte verursachten eine beträchtliche Arbeitsbelastung für das Sekretariat. Der Rat erachtete es für zweckmäßig, die Züchter mittels des Amtsblattes und in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Vereinigten Königreichs über das gemeinschaftliche System zu

unterrichten. Darüber hinaus nahmen der Präsident und der Sekretär an den verschiedenen Sitzungen in Brüssel teil. Die Aufteilung der technischen Prüfungen zwischen den verschiedenen Forschungsinstituten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft soll demnächst geprüft werden.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Im Anschluß an Fragen über die Möglichkeit eines freien Wettbewerbs zwischen den Forschungsinstituten ordnete der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei eine Studie über ein mögliches System der Anerkennung bezüglich der DUS-Prüfungen (zum Schutz und gleichzeitig zur Zulassung zum Handel) an. Der Rat ist der Ansicht, daß der zuständigen Behörde weiterhin eine permanente, qualifizierte Struktur zur Unterstützung im technischen Bereich zur Verfügung stehen sollte. Eine ähnliche Erörterung über den freien Wettbewerb zwischen Forschungsinstituten der Europäischen Union dürfte vermutlich demnächst im Rahmen des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems aufgenommen werden.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Rat empfing zweimal eine Delegation Japans und unterrichtete diese über die Inkraftsetzung der Akte von 1991 des Übereinkommens auf nationaler Ebene. Delegationen aus China und Indien wurden empfangen und über das Sortenschutzsystem der Niederlande informiert. Außerdem veranstalteten die Behörden mit großer Genugtuung die Sitzungen von drei Technischen Arbeitsgruppen der UPOV über die Anpassung und Verbesserung der Prüfungskriterien.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Im Juni 1996 verabschiedete das Parlament einstimmig eine Stellungnahme, wonach die Tragweite eines für eine biotechnische Erfindung erteilten Patents auf die Erfindung selbst beschränkt werden sollte. Dies bedeutet, daß die Pflanze oder das Tier, in der oder in dem die patentierte Erfindung zum Ausdruck kommt, "frei" bleiben sollte. Die Regierung erhielt den Auftrag, diese Auffassung in den Erörterungen über den entsprechenden Richtlinienentwurf im Rahmen des Rates der Europäischen Union zu vertreten.

NORWEGEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Verordnung über das Züchterrecht wurde mit Wirkung ab 16. Februar 1996 geändert. Die hauptsächliche Änderung besteht darin, daß nunmehr ein Züchterrecht für Sorten aller Gattungen und Arten sowie Hybriden zwischen Gattungen oder Arten erteilt werden kann. Geringfügige Änderungen wurden in bezug auf das Veröffentlichungsverfahren angenommen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 56 Prüfungsberichte von anderen Vertragsstaaten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 wurden 45 Anträge gestellt und 60 Züchterrechte erteilt: Diese Rechte verteilen sich wie folgt:

Begonie	2	Kartoffel	4	Weizen	2
Gerste	2	Rose	20	Rhododendron	6
Hafer	3	Weihnachtsstern	21		

Zum 1. August 1996 waren 75 Züchterrechte in Kraft.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Zur Zeit werden Erfahrungen mit der DUS-Prüfung für Moltebeere (*Rubus chamaemorus* L.) gesammelt.

ÖSTERREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Zur Zeit gibt es noch keine zeitliche Festlegung über die Arbeiten zur Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991.

Die Antrags- und Prüfungsgebühren wurden erhöht.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Verwaltungsvereinbarung mit Frankreich ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. August 1996 gingen 23 Anträge ein, und 22 Schutztitel wurden ausgestellt. Zum 31. August waren 178 Schutztitel in Kraft.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Der Entwurf eines neuen Saatgutgesetzes wurde der Begutachtung zugeführt. Die Ergebnisse werden dem Parlament möglichst bald vorgelegt.

Die Durchführungsverordnung zum Gentechnikgesetz (Bundesgesetzblatt Nr. 510/94) wird möglichst bald veröffentlicht. Österreich hat bislang noch keine Freisetzenzen genehmigt.

POLEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue Gesetz über das Saatgutwesen trat am 20. Januar 1996 in Kraft. Dessen Teil über den Sortenschutz ist an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt. Ausführungsbestimmungen wurden durch zwei Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft veröffentlicht. Eine dieser Verordnungen legt die Sortenschutzgebühren fest. Ausführliche Bestimmungen, insbesondere über das Antragsverfahren, die Sortenprüfung und das Erteilungsverfahren, bilden Gegenstand von vier Entscheidungen des Direktors des Forschungszentrums für Sortenprüfung (COBORU). Die Entscheidungen und ein Auszug der Verordnung des Ministers über die Gebühren werden in Englisch in einer Anlage zur nächsten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht werden.

Polen traf Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt zur Akte von 1991 des Übereinkommens. Der Minister für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft erteilte den zuständigen Regierungsbehörden die erforderlichen Anweisungen. Der Beitritt zur Akte von 1991 dürfte sich demnächst verwirklichen. Es ist jedoch schwierig, ein genaues Datum anzugeben.

Der Schutz wurde auf weitere Gattungen und Arten erweitert, und deren Verzeichnis enthält nunmehr 302 Taxa.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen schloß zweiseitige Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Hilfsprogramm für bestimmte osteuropäische Staaten wurde fortgesetzt.

a) Eine praktische Ausbildung über die DUS-Prüfung wurde vom 26. Mai bis 2. Juni vom COBORU für fünf Teilnehmer des Staatlichen Sortenprüfungsausschusses von Belarus und zwei Teilnehmer des Staatlichen Ausschusses der Ukraine für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten veranstaltet.

b) Eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet der Prüfung und -bewertung sowie des Zurückschneidens der Obstbäume im Sommer wurde vom 4. bis 11. August 1996 für vier Teilnehmer aus Belarus veranstaltet.

PORTUGAL

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Der Schutz wurde soeben auf 45 Arten ausgedehnt, was die Gesamtzahl auf 88 steigen ließ.

Die Arbeiten zur Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 gehen weiter, und man bemüht sich, vor Jahresende den ersten Entwurf auszuarbeiten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit der letzten Tagung des Rates wurden zehn Anträge gestellt (für Zitrus, Rosen und Rebe). Die Prüfungen für 15 Sorten wurden abgeschlossen, für die nunmehr eine Entscheidung getroffen werden kann.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf zwei Seminaren wurden Mitteilungen dargelegt, und es wurde eine Broschüre veröffentlicht.

SCHWEDEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten an dem Entwurf eines neuen, der Akte von 1991 des Übereinkommens entsprechenden Sortenschutzgesetzes schreiten voran. Eine Gesetzesvorlage könnte dem Parlament Anfang 1997 vorgelegt werden.

Zwei Artikel wurden dem bestehenden Gesetz hinzugefügt, um einerseits vorzusehen, daß die Hinterlegung eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beim Nationalen Sortenrat die Entrichtung einer (auf 300 schwedische Kronen festgesetzten) Gebühr erfordert, und andererseits, daß die Verletzung eines gemeinschaftlichen Rechtes gemäß den für die nationalen Rechte anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen geahndet wird.

Die Berufungsgebühr (900 schwedische Kronen) wurde abgeschafft.

Der Schutz wurde ausgedehnt auf: *Chaenomeles* Lindl. (Japanische Quitte), *Clematis* L. (Waldrebe), *Dracaena* spp. (Drachenbaum), *Euphorbia* spp. (Wolfsmilch), *Kalanchoë* Adans., *Pelargonium* L'Hér. ex Ait., *Philadelphus* spp. (Pfeifenstrauch).

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Schweden nahm sein Angebot für die Prüfung von *Allium schoenoprasum* L. (Schnittlauch) und *Anethum graveolens* L. (Dill) zurück. Infolgedessen sind die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen entsprechend zu ändern.

SLOWAKEI

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Änderung (Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung) des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen wurde vom Nationalen Rat der Slowakischen Republik am 19. Dezember 1995 angenommen und trat am 1. Februar 1996 in Kraft. Die Änderung brachte die slowakische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens und auch mit der Verordnung Nr. 2100/1994 des Rates der Europäischen Union. Die Stellungnahme, die in der vorbereitenden Phase vom Verbandsbüro einging, wird mit großer Anerkennung bestätigt.

Das neue Sorten- und Saatgutgesetz wurde am 13. September 1996 (Nr. 291/1996 der Sammlung) angenommen und wird am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Die vorbereitenden Arbeiten für den Beitritt zur Akte von 1991 des Übereinkommens haben begonnen. An den Durchführungsverordnungen sind noch einige Änderungen vorzunehmen, bevor die Slowakei in der Lage ist, der Akte von 1991 beizutreten. Im derzeitigen Stadium ist es nicht möglich anzugeben, wie lange der Prozeß dauern wird. Der Beitritt dürfte indessen in der zweiten Hälfte 1997 erfolgen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Slowakei schloß eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Polen im Jahre 1994, der Tschechischen Republik am 19. Februar 1993 und mit Ungarn am 4. Juli 1995. Eine Vereinbarung mit Slowenien wird zur Zeit vorbereitet.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit 1990 wurden insgesamt 512 Anträge gestellt. 1995 belief sich die Zahl auf 32 (26 nationale und sechs ausländische Anträge). Die höchste Zahl von Anträgen ging für folgende Arten ein: Kartoffel (71), Mais (47), Apfel (35), Winterweizen (32), Sommergerste (26), Erbsen (19), Rebe (18), Paprika (14).

Die Änderung des Gesetzes scheint zur Einreichung von neun Anträgen für Sorten von Gewürz-, Obst- und Zierarten geführt zu haben, die bislang nicht geprüft wurden. Die Prüfungen sollen in Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten durchgeführt werden.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Sortenprüfungsabteilung des Zentralinstituts für Überwachung und Prüfung in der Landwirtschaft (UKSUP) veröffentlicht regelmäßig Beschreibungen von Sorten, die neu in die nationale Sortenliste eingetragen wurden, sowie die Ergebnisse der Wertprüfungen. Sie veranstaltet "Tage der offenen Tür" in ihren eigenen Prüfungsstationen.

Das UKSUP veranstaltete ein Seminar über die DUS-Prüfung von Mais sowie zwei Seminare über die Rolle des UKSUP bezüglich des Rechtsschutzes von Pflanzensorten für slowakische Züchter und Saatgutinspektoren.

Anwendung biochemischer, molekularer und morphometrischer Techniken bei der Saatgut- und Sortenprüfung

Diese Techniken werden vom Laboratorium des UKSUP für biochemische und genetische Prüfung bei amtlichen Prüfungen gemäß den ISTA-Standardverfahren und den von der UPOV empfohlenen Verfahren angewandt. Das Laboratorium normt die Prüfungsverfahren, entwickelt neue Verfahren und koordiniert die Prüfungstätigkeit in der Slowakei. Im Bereich der DNS-Marker arbeitet es mit dem Forschungsinstitut für Pflanzenbau bei Piest'any (VURV) und im Bereich der Isoenzym-Analyse mit dem Züchtungsunternehmen Zcainvent Trnava zusammen.

Genetische Ressourcen

Die neue Genbank im VURV, in der die Vergleichssammlungen aufbewahrt werden sollen, ist im Aufbau begriffen.

SPANIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die vorbereitenden Arbeiten im Hinblick auf die Revision des Sortenschutzgesetzes wurden im Laufe des vergangenen Jahres fortgesetzt. Ein Vorentwurf der den verschiedenen interessierten Kreisen im Hinblick auf Bemerkungen vorzulegenden Gesetzesvorlage wurde soeben fertiggestellt. Dieses Dokument sieht ein System vor, das mit der Akte von 1991 des Übereinkommens vereinbar ist und in bestimmten Aspekten ähnliche Lösungen vorsieht wie die Verordnung Nr. 2100/94 der Europäischen Union.

Die Gebühren wurden am 1. Januar 1995 durch das Gesetz über den Staatshaushalt um 3,5 % angehoben. Eine neue Verordnung zur Änderung des Gebührenbetrags ist in Vorbereitung, im wesentlichen im Hinblick auf die Deckung der Betriebskosten durch die Gebühren.

Fünf Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung führten die Möglichkeit ein, den Schutz in Spanien jenen Sorten zu gewähren, deren Züchter oder

Rechtsinhaber natürliche oder juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Australien, Neuseeland, Österreich, Portugal oder Uruguay sind.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es gingen 81 Anträge ein, und es wurden 244 Schutztitel ausgestellt, was die Gesamtzahl der gültigen Titel auf 1 112 steigen ließ.

Die spanische Behörde arbeitete bei der Entgegennahme der gemeinschaftlichen Schutzanträge weiterhin mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts zusammen.

Im Anschluß an eine Neuordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung wurde das Landesamt für Saat- und Pflanzgut zur Untergeneraldirektion für Saat- und Pflanzgut. Die Befugnisse, die Mittel und die Anlagen erfuhren keine Veränderung.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf nationaler Ebene wurde eine intensive Tätigkeit entfaltet, die sich in technischen Seminaren und Sitzungen zur Informierung sämtlicher interessierter Kreise über das durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 eingeführte neue gemeinschaftliche Sortenschutzsystem niederschlug.

Die zweiseitige wie auch die das Verbandsbüro einbeziehende Zusammenarbeit wurden fortgesetzt, wobei insbesondere in der Region Lateinamerika (Ecuador, Kuba und Panama) Unterstützung geleistet wurde. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Experten. Es wurden Lehrgänge für technisches Personal aus Ägypten, Algerien, Brasilien und Panama über Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und technische Aspekte des Schutzes und des Katalogs durchgeführt.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Die spanische Liste der Handelssorten bezieht sich auf 92 landwirtschaftliche und Gemüsearten. Sie wurde soeben um 11 Obstarten und Unterlagen erweitert.

Die ersten Anträge bezüglich Sorten, die genetisch veränderte Organismen enthalten, gingen ein und werden zur Zeit sowohl hinsichtlich der Bestimmungen über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen als auch der Eintragung in die Sortenliste geprüft.

SÜDAFRIKA

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Züchterrechtsgesetz von 1976 (Gesetz Nr. 15 von 1976) wurde nach Maßgabe der Akte von 1991 revidiert; das Parlament nahm die Revision am 19. April 1996 als Änderungs-

gesetz über Züchterrechte von 1996 (Gesetz Nr. 15 von 1996) an, das gleichentags veröffentlicht wurde. Es ist vorgesehen, daß die Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 vor Jahresende 1996 beim Generalsekretär hinterlegt wird. Die erforderlichen Unterlagen sind zur Zeit in Vorbereitung.

Das Landwirtschaftsministerium erhält weiterhin Gesuche um Erweiterung des Schutzes auf weitere Gattungen und Sorten. Im vergangenen Jahr wurde der Schutz auf 13 Gattungen und Arten ausgedehnt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1996 wurden 169 Schutzanträge gestellt und 137 Züchterrechte erteilt. Zum 31. August 1996 waren 415 Anträge anhängig und 1 055 Züchterrechte gültig. Ausführlichere Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierpflanzen	Obstpflanzen	Insgesamt
Gestellte Anträge	64	19	62	24	169
Erteilte Züchterrechte	61	27	26	23	137
Gültige Züchterrechte	344	174	363	174	1 055
Anhängige Anträge	96	20	215	84	415

Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Unterscheidung von Sorten wird immer schwieriger, da die Unterscheide geringer werden und die Zahl der Sorten zunimmt. Beispielsweise gibt es auf der Sortenliste im Falle von Mais 150 weiße und 150 gelbe Sorten.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Beigeordnete Direktor, der für die Sortenprüfung zuständig ist, hielt vor unterschiedlichen Zuhörerkreisen mehrere Referate über die aufgrund der Akte von 1991 des Übereinkommens im Züchterrechtsgesetz eingeführten Änderungen. In diesen Referaten erläuterte er die Gründe für diese Änderungen. Es könnte notwendig sein, das derzeitige Gesetz in bezug auf einen oder zwei Punkte zu ändern. Die Tatsache, daß das Ministerium nunmehr das Recht hat, den Züchterrechtsinhaber über Verletzungen seines Rechtes zu informieren, stieß auf Widerstand. Es herrscht die allgemeine Auffassung, daß es dem Rechtsinhaber obliegt, seine Rechte zu wahren, und sich das Ministerium nicht in diese Angelegenheit einmischen sollte.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Die Gesetzgebung über genetisch veränderte Organismen hat ein fortgeschrittenes Stadium erreicht, und die endgültige Fassung der Gesetzesvorlage befindet sich zur Zeit in Vorbereitung und soll dem zuständigen Parlamentsausschuß vorgelegt werden. Die genetisch veränderten Sorten könnten jedoch insofern Probleme verursachen, als sie in morphologischer Hinsicht nicht immer von der Ausgangssorte unterscheidbar sind.

Südafrika wurde Mitglied der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) und schloß sich sodann an das regionale Programm für die Erhaltung und die dauerhafte Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen an. Ferner wurde im Berichtszeitraum ein nationaler Koordinierungsausschuß für die Bereiche Ernährung und Landwirtschaft eingesetzt.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Eine Änderung des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen ist im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Akte von 1991 des Übereinkommens und der Vereinbarkeit mit der Ratsverordnung Nr. 2100/94 der Europäischen Union in Vorbereitung.

Da die Akte von 1991 erfordert, daß der Schutz für alle Pflanzenarten verfügbar gemacht wird, soll die zuständige Behörde (das Zentralinstitut für die Überwachung und Prüfung in der Landwirtschaft) eine Erweiterung des Schutzes auf 15 Taxa vorbereiten (*Actinidia* L., *Allium porrum* L., *Alstroemeria* L., *Amaranthus* L., *Callistephus chinensis* (L.), Nees, *Cotoneaster* Medik., *Euphorbia pulcherrima* Willd. ex Klotzsch, *Fagopyrum esculentum* Moench, *Fuchsia* L., *Gerbera* L., *Impatiens* L., *Kalanchoë* Adans., *Malva* L., *Pelargonium* L'Hér. ex Ait., *Tagetes* L.).

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Vereinbarung mit Slowenien für die Zusammenarbeit bei der Prüfung ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Nach einer ersten Phase, in der die Tätigkeit intensiviert wurde, ist die Lage nunmehr stabil. 1995 wurden insgesamt 112 Anträge gestellt und 193 Zertifikate ausgestellt. 1996 wurden bis 1. September 66 Anträge gestellt und 72 Zertifikate ausgestellt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten trat dieses Jahr erstmals in der Tschechischen Republik zusammen.

Die Tschechische Republik beabsichtigt, zusammen mit dem Verbandsbüro als Gastgeber und Veranstalter eines Seminars für die Länder Mittel- und Osteuropas aufzutreten. Das Seminar ist für die ersten zehn Tage im März 1996 vorgesehen und soll in Prag stattfinden.

Eine Expertengruppe aus Slowenien besuchte die Tschechische Republik und wurde über das tschechische Prüfungssystem unterrichtet.

UKRAINE

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ein neues Gesetz ist in Vorbereitung und dürfte 1997 vom Parlament angenommen werden.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vertreter des Staatlichen Ausschusses für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten nahmen an folgenden Veranstaltungen teil:

a) einem Seminar über die Politik im Saatgutwesen (Februar 1996, Vereinigte Staaten von Amerika);

b) einem praktischen Ausbildungslehrgang im Nationalen Institut für landwirtschaftliche Botanik (NIAB) über den Einsatz von Computerprogrammen bei der Sortenprüfung (Mai 1996, Vereinigtes Königreich);

c) dem Kongreß des Internationalen Samenhandelsverbands (FIS) (Mai 1996, Niederlande);

d) einem von der Weltbank, dem US-Landwirtschaftsministerium und der Universität Iowa veranstalteten Seminar über die Politik im Saatgutwesen (Mai 1996, Kiew, Ukraine);

e) einem vom NIAB veranstalteten praktischen Ausbildungslehrgang über die Identifizierung und Beschreibung von Pflanzensorten (Juli 1996, Vereinigtes Königreich).

Das Sortenregister für 1997, das die zum Verkauf angebotenen Sorten enthält, wurde veröffentlicht.

UNGARN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue Patentgesetz (Gesetz Nr. 33 von 1995) trat am 1. Januar 1996 in Kraft und dürfte bis zur Anwendung der Akte von 1991 des Übereinkommens auf nationaler Ebene in Kraft sein. Mit Wirkung ab diesem Datum hob der Industrie- und Handelsminister durch Verordnung Nr. 77/1995 (XII/29) IKM die Antrags- und Jahresgebühren, die für Pflanzenpatente zu entrichten sind, um rund 100 % an.

Das Parlament dürfte dieses Jahr zwei weitere Gesetze über Fragen der Pflanzensorten zur Regelung der Freisetzung genetisch veränderter Organismen im Hoheitsgebiet Ungarns und zur Organisation der staatlichen Anerkennung von Pflanzensorten und der Erzeugung und des Vertriebs von Saat- und Pflanzgut verabschieden.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Nationale Amt für landwirtschaftliche Qualitätskontrolle (NIAQC) schloß Vereinbarungen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung mit dem Bundesortenamt (BSA) Deutschlands, dem Forschungszentrum für Sortenprüfung (COBORU) Polens und dem Landwirtschaftlichen Institut Sloweniens (KIS) bezüglich der bedeutendsten landwirtschaftlichen Arten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Bis zum 14. Oktober 1996 wurden insgesamt 81 neue Anträge auf Patentschutz gestellt und 105 Pflanzenpatente erteilt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Eine Expertengruppe des NIAQC veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Gesamtrussischen Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen ein zweiwöchiges Ausbildungsprogramm über das ungarische Sortenprüfungssystem für 15 Artenexperten aus der Russischen Föderation.

Die technischen Arbeiten über die Harmonisierung der Prüfung von Mais und Sonnenblume ("Ringprüfungen") wurden unter der Leitung von Experten aus Frankreich mit einer Tagung in der Slowakei fortgesetzt, und es wurden ausgezeichnete Fortschritte erzielt. Die Ringprüfung von Roggen unter der Leitung von Experten aus Deutschland wurde eingeleitet und wird 1997 mit zwei zusätzlichen Musterarten fortgesetzt.

URUGUAY

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es wurde noch keine Maßnahme bezüglich der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Akte von 1991 des Übereinkommens getroffen.

Der Schutz ist nunmehr auf 22 Arten von 17 Gattungen anwendbar. Eine Ausdehnung auf sechs weitere Arten ist im Gange. Es ist notwendig, das Schutzsystem auf Obstarten, für die ein Interesse besteht, zu erweitern. Diese Ausdehnung erfordert eine Erstausbildung und Weiterbildung des technischen Personals und infolgedessen eine Unterstützung seitens der Verbandsstaaten. Die erforderlichen Finanzmittel wurden beantragt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

In diesem Bereich wurde noch keine Maßnahme getroffen, doch ist die Zusammenarbeit notwendig, insbesondere im Bereich der Obstarten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Einrichtung des im vorhergehenden Bericht geschilderten Nationalen Saatgutinstituts wurde von einer Kammer des Parlaments genehmigt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Hinblick auf die Harmonisierung der Politik im Bereich des Sortenschutzes und zur Förderung dieses Schutzes wurden Entwürfe im Rahmen des Lateinamerikanischen Integrationsverbandes (ALADI) und des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) ausgearbeitet.

Ein Beitrag wurde zur Veranstaltung des 15. Panamerikanischen Saatgutseminars geleistet, das vom 28. bis 30. Oktober 1996 in Gramado (Brasilien) stattfinden wird, und es wurde vorgeschlagen, eine Erörterung über den Sortenschutz unter Beteiligung der UPOV zu führen.

Delegationen Boliviens und Brasiliens wurden empfangen und über die technischen und administrativen Aspekte der Anwendung des Schutzsystems in Uruguay informiert. Ferner konnten sie mit Züchtern aus Uruguay zusammentreffen.

Das Amtsblatt wurde erstellt und zwei Ausgaben davon veröffentlicht.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Besondere Bestimmungen über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen werden zur Zeit in Kraft gesetzt. Die derzeitigen Arbeiten stützen sich auf Risikoanalysen und

nationale Bestimmungen im Bereich des Pflanzenschutzes und des Sortenkatalogs. Anbauprüfungen und die Saatgutvermehrung wurden im Rahmen strenger Sicherheitsmaßnahmen genehmigt, ebenso der Vertrieb einer transgenen Sorte von Sojabohne und ihrer Erzeugnisse.

Die Behörden nehmen aktiv an allen internationalen und regionalen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verwertung pflanzengenetischer Ressourcen und dem Zugang zu diesen teil.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ein Vorentwurf des Gesetzes für die Änderung des Sorten- und Saatgutgesetzes von 1964 im Hinblick auf dessen Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens wird im Herbst zwecks vollständiger Anhörung der interessierten Kreise veröffentlicht. Die Fortsetzung des Verfahrens wird im wesentlichen von den Zufälligkeiten des parlamentarischen und politischen Lebens abhängen (da im Jahre 1997 allgemeine Wahlen vorgesehen sind).

Die Sortenschutzgebühren wurden für das Finanzjahr 1996-1997 nicht erhöht und verbleiben somit auf der für das vorhergehende Finanzjahr festgelegten Höhe. Jahresgebühren, die der Hälfte der bestehenden Gebühren entsprechen, wurden für solche Sorten eingeführt, die zunächst durch ein nationales Recht und später durch ein gemeinschaftliches Recht geschützt werden und für welche sich der Züchter die Möglichkeit vorbehalten will, nach Ablauf des gemeinschaftlichen Schutzes das nationale Recht wieder geltend zu machen.

Längerfristig soll der Schutz auf die Gesamtheit des Pflanzenreiches ausgedehnt werden. Kurzfristig ist die Erweiterung des Schutzes im Jahre 1996 auf folgende Gattungen und Arten vorgesehen:

Zierpflanzen: *Fremontodendorn*, x *Halimocistus sahucii*, *Helichrysum*, *Lavandula*, *Myosotis palustris*, *Myosotis scorpioides*, *Platycodon grandiflorus*, *Tagetes*;

Obstpflanzen: Aprikose, Mandel, Nektarine, Pfirsich, Pfirsich x Mandelunterlagen;

Ölpflanzen: Reismelde.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich schloß eine zweiseitige Vereinbarung mit Japan, die am 30. September 1996 in Kraft treten wird und vorsieht, daß jede Behörde die von der anderen Behörde erstellten Prüfungsberichte übernimmt.

Das Vereinigte Königreich handelt eine Vereinbarung mit Norwegen aus, nach der das Vereinigte Königreich die Sortenprüfung für Apfel, Chrysantheme, Glockenblume und Stechpalme für die norwegische Behörde durchführen wird.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 31. März 1996 beendeten Jahr wurden 295 Anträge gestellt (- 47,2 %) gegenüber dem Vorjahr), 363 Rechte erteilt (- 3,5 %), 266 Rechte beendet (+ 11,3 %) und 1.904 Rechte erneuert (+ 7,1 %).

Der erhebliche Rückgang der Zahl der Anträge ist weitgehend auf die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems zurückzuführen, obwohl die genaue Auswirkung dieses Faktors noch nicht genau angegeben werden kann. Die Zunahme der Zahl der beendeten Rechte ist ebenfalls weitgehend darauf zurückzuführen, daß die Züchter gemeinschaftliche Rechte beantragen und die nationalen Rechte beenden.

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Die Einführung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems, das insbesondere den Züchtern die Möglichkeit verleiht, für Nachbauseaatgut Lizenzgebühren zu erheben, führte zu ständigen Beschwerden, und die Minister erhielten diesbezüglich zahlreiche Schreiben.

Es fanden jedoch Verhandlungen zwischen den Züchter- und den Landwirtschaftsorganisationen statt, die eine Vereinbarung über den Betrag der für Nachbauseaatgut zu erhebenden Lizenzgebühren und über die Modalitäten ihrer Erhebung erzielten.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Im Januar 1996 wurden endgültige Verfahrensvorschriften veröffentlicht, die die Durchführungsverordnung des revidierten Sortenschutzgesetzes vervollständigen.

Im Laufe des am 1. Oktober endenden Finanzjahres erhielt das Sortenschutzamt 408 Anträge, was einen Rekord darstellt. Die intensive Tätigkeit ist teils auf die Ausdehnung des Schutzsystems auf Kartoffel, teils auf die Verstärkung der Arbeiten für die Pflanzenzüchtung, die sich auf Arten wie Mais und Sojabohne beziehen, zurückzuführen

Der Personalbestand des Amtes wurde angesichts der Zunahme der Tätigkeiten erhöht.

II. BEOBACHTERSTAATEN

ÄGYPTEN

Die Teilnahme einer Delegation Ägyptens ist als Zeichen des Interesses Ägyptens an der Tätigkeit der UPOV und am Schutz neuer Pflanzensorten zu sehen. Da der Delegierte nunmehr bei der Ständigen Vertretung Ägyptens bei der FAO ist, kann er keine aktualisierten

Informationen über die Fortschritte bezüglich der Gesetzesvorlage, die die Grundlage für das nationale Sortenschutzsystem legen soll, mehr vermitteln.

Ägypten war aktiv an der Vierten Internationalen technischen Konferenz (der FAO) über pflanzengenetische Ressourcen vertreten, die im Juni 1996 in Leipzig (Deutschland) stattfand, und unterstützte tatkräftig den Globalen Aktionsplan.

BRASILIEN

Zur Zeit wird eine Gesetzesvorlage vom Kongreß geprüft, die mit der Akte von 1978 des Übereinkommens vereinbar ist. Die Regierung Brasiliens hatte den Rat der UPOV im April 1996 um Stellungnahme zur Gesetzesvorlage ersucht.

GRIECHENLAND

Griechenland gewährt keine Züchterrechte, obwohl die diesbezügliche Rechtsgrundlage im Saatgutgesetz vorhanden ist. Andererseits werden die Bestimmungen über die nationale Sortenliste und Saatgutzertifizierung und -vertrieb vollumfänglich angewandt. Der Regierung soll ein Vorschlag vorgelegt werden, die Pflanzenzüchterrechte aufgrund der Akte von 1991 des Übereinkommens einzuführen.

KENIA

Die Regierung Kenias hielt es für wünschenswert, der Akte von 1978 des Übereinkommens beizutreten, und ersuchte daher den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Saatgut- und Sortengesetzes mit den Bestimmungen der Akte von 1978. Da die Stellungnahme nunmehr erfolgt ist, wird die Regierung zweifellos die erforderlichen Schritte zum Beitritt zur UPOV zügig unternehmen.

MEXIKO

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Mexiko führte den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und den Schutz des Züchterrechts ein, wobei die Voraussetzungen für den Handel auf internationaler Ebene harmonisiert wurden und volle Sicherheit bei den Investitionen in die Forschung im Bereich der Züchtung neuer und besserer Pflanzensorten für die Entwicklung der Landwirtschaft gewährt wurde. Mit der Genehmigung des Bundessortengesetzes erfüllt Mexiko die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung der Akte von 1978 der UPOV, die sie 1978 unterzeichnete und 1995 mittels der entsprechenden Gesetzgebungsorgane ratifizierte.

Zur Zeit wird die Möglichkeit geprüft, alle Gattungen und Arten zu schützen. Die Dauer der Züchterrechte soll 18 Jahre für Rebe und Forst-, Obst- und Zierbäume und ihre Unterlagen und 15 Jahre für die übrigen Arten betragen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es wird der Nationalen Behörde für Saatgutprüfung und -zertifizierung (SNICS) obliegen, zusätzlich zur Tätigkeit im Bereich der Zertifizierung von Saatgut und der pflanzen-genetischen Ressourcen die Politik und die Maßnahmen bezüglich des Schutzes der Züchterrechte unter Beteiligung der rechtlichen Instanzen des Landwirtschaftsministeriums zu aktivieren, zu fördern, zu organisieren und zu koordinieren.

Die Verstärkung dieses Organs hinsichtlich seiner technischen und betrieblichen Struktur ist im Gange mit dem Ziel, im Bereich des Züchterrechtsschutzes zweckmäßig und effizient zu reagieren.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Prüfung der ausschlaggebenden Merkmale der Sorten ist vom Züchter vorzunehmen. Kurzfristig ist vorgesehen, daß die Forschungszentren, Universitäten und andere an der Merkmalprüfung der Sorten beteiligte Einrichtungen, die über die erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Humanressourcen verfügen, die Sortenbeschreibung durchführen.

Die Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit wird einem Ausschuß obliegen, dessen Arbeiten durch Gruppen für technische Hilfe unterstützt werden sollen, an denen Sachverständige von Einrichtungen und Organisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung, der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Biotechnik und des geistigen Eigentums beteiligt sind.

Die Richtlinien für die Prüfung der entsprechenden Merkmale sollen an die Prüfungsrichtlinien der UPOV angepaßt und von mexikanischen Sachverständigen revidiert werden, damit im Bedarfsfall die erforderlichen Anpassungen für jene Arten vorgenommen werden, bei denen infolge der Besonderheiten ihres Verhaltens unter mexikanischen Verhältnissen zusätzliche Elemente einbezogen werden müssen. Diese Richtlinien sollen in Form amtlicher mexikanischer Normen veröffentlicht werden. Ferner werden auch die Arbeiten zur Ausarbeitung von Protokollen für die Feststellung der Merkmale von Arten eingeleitet, für die keine entsprechenden Richtlinien der UPOV vorliegen und die den von der UPOV festgelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.

Zur Zeit liegt bereits eine technische Richtlinie für die Sortenbeschreibung von Mais vor, die sich zunächst auf die Dokumente der UPOV stützte und die - angesichts der großen Diversität dieser Art in Mexiko - von Sachverständigengruppen aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Universitäten, Saatgutunternehmen und anderen an der Pflanzenzüchtung und der Erzeugung und Vermehrung von Pflanzensorten interessierten Sektoren ergänzt wurde.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die unmittelbaren Erwartungen im Zuge der Einleitung des Prozesses des Schutzes der Züchterrechte in Mexiko sind:

- Durchführung intensiver Verbreitungskampagnen;
- Fachausbildung in den technischen, administrativen und rechtlichen Verfahren;
- Förderung der Organisation der Züchter selbst zur Überwachung ihrer Rechte.

Im Bewußtsein dessen, daß für den wirksamen Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten nicht nur die Beteiligung der Behörde, sondern auch aller entsprechenden Sektoren (Forschung, Erzeugung und Vertrieb von Saatgut, Landwirte) erforderlich ist, wird die Durchführung von Verbreitungskampagnen auf allen Ebenen mittels Arbeitstagen und Informationsseminaren sowie Veröffentlichungen (Broschüren und Plakate) vorgesehen mit dem Ziel, die Vorteile des Schutzes des geistigen Eigentums in diesem Bereich, die einzuhaltenen Verfahren und die zur Erfüllung des rechtlichen Rahmens getroffenen Maßnahmen bekanntzumachen.

Zweifellos wird der Grundpfeiler dieser Bemühungen die Ausbildung des technischen Personals sein, das die Anwendung des Bundessortengesetzes verwalten und überwachen wird. In diesem Sinne sollen Vereinbarungen für technische Hilfe geschlossen und einzelne Verbandsstaaten besucht werden, um den Umgang mit Schutzanträgen kennenzulernen und sich mit dem umfangreichen Bereich des Sortenschutzes vertraut zu machen.

Sortenlisten und Saatgutzertifizierung

Zur Zeit gibt es eine Liste der Sorten, die zertifiziert werden können, mit 1 600 Sorten von 45 Arten, hauptsächlich landwirtschaftliche Arten (die Sorten von Mais und Sorghum machen über 60 % der Gesamtheit aus). Kürzlich wurde die Bedeutung der Zertifizierung anderer Arten wiederaufgenommen, insbesondere tropischer Obstarten, Zierpflanzen und anderer vegetativ vermehrter Arten.

Patentsystem

1994 beschloß Mexiko die Annahme eines Systems *sui generis* für den Schutz des geistigen Eigentums im Bereich der Pflanzensorten und änderte seine Rechtsvorschriften, die die Patentierung der Sorten zuließ, um die Einführung des derzeitigen Bundessortengesetzes zu ermöglichen.

Normen und Verordnungen im Bereich der Gentechnik

Im Bereich der Biosicherheit wurden mittels des Bundesgesetzes über Pflanzenschutz und der entsprechenden amtlichen Norm (Entwurf) die Anforderungen an den Pflanzenschutz

für den nationalen Einsatz, die Einfuhr und die Anbauprüfungen im Bereich der genetisch veränderten Organismen festgelegt.

Es besteht ein Nationaler Ausschuß für landwirtschaftliche Biosicherheit, ein Kollegium, in dem nebst verschiedenen Behörden Sachverständige aus verschiedenen wissenschaftlichen und Forschungsinstitutionen sitzen und das mit der Analyse der Anträge beauftragt ist, die für die Freisetzung transgener Erzeugnisse gestellt werden, um deren Relevanz kraft der Analyse der Risiken, die sie für die Umwelt darstellen, zu begutachten. In diesen Anträgen ist eine detaillierte Beschreibung der Ziele und der Methodik für die Anwendung und Verwertung von und den Umgang mit transgenem Material abzugeben.

Genetische Ressourcen

Mexiko verfügt über eine umfangreiche Pflanzenvielfalt (schätzungsweise gibt es 30 000 Arten von Gefäßpflanzen, d. h. 10 % der Gesamtzahl der Welt) mit hohem Potential an wirtschaftlichem Wert. Diese umfaßt nicht nur diejenigen Arten, die für die Ernährung als grundlegend betrachtet werden, sondern auch Obst-, Zier-, Gemüse-, Öl-, Industrie-, Textil-, Medizinalpflanzen usw.

Dennoch waren die Bemühungen, die bezüglich der Erforschung, des Zugangs, der Identifizierung, der Sammlung, der Beurteilung, der Kennzeichnung, der Erhaltung, des Austausches und der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen unternommen wurden, isoliert und unzureichend. Deshalb besteht die Notwendigkeit, einen Nationalen Plan für genetische Ressourcen aufzustellen, der Prioritäten, eine Politik und Programme für die angemessene Verwertung der genetischen Ressourcen von Tieren und Pflanzen festlegt. Zu diesem Zweck sind Foren und Seminare unter Beteiligung von Universitäten, Forschungszentren, nichtamtlichen Organisationen und Stellen, die sich mit diesem Thema befassen, mit dem Ziel vorgesehen, eine vielseitige und offene Gruppe zu bilden, die die verschiedenen Standpunkte zur Beurteilung der derzeitigen Lage in Mexiko vereinigen und die Politik, die Strategien und die Umrisse der Normen für den Zugang und die Verwertung der genetischen Ressourcen vorschlagen wird.

PANAMA

Die Delegation Panamas dankt dem Verbandsbüro für die Unterstützung im Hinblick auf die Angleichung des Gesetzentwurfs über den Sortenschutz an die Akte von 1978 des Übereinkommens. Sie zeigt sich auch erfreut über die vom Rat erteilte positive Stellungnahme.

REPUBLIK KOREA

Das koreanische Gesetz über das Saatgutwesen wurde von der Nationalversammlung verabschiedet und am 6. Dezember 1995 veröffentlicht. Die Durchführungsbestimmungen

und -verordnungen werden zur Zeit vom Landwirtschaftsministerium und interessierten Organisationen ausgearbeitet und sollen demnächst herausgegeben werden.

Das neue Gesetz stützt sich auf das Mustergesetz der UPOV, insbesondere in dem Teil, der sich mit dem Schutz neuer Pflanzensorten befaßt, um den international akzeptierten Normen zu entsprechen.

Der Beitritt zur UPOV wurde mit den interessierten Kreisen im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen und -verordnungen des Gesetzes über das Saatgutwesen ausführlich erörtert. Ein Beitritt zur Akte von 1978 des Übereinkommens wird in Betracht gezogen.

REPUBLIK MOLDAU

Die Delegation der Republik Moldau dankt dem Verbandsbüro für die bei der Ausarbeitung des im Juli vom Parlament verabschiedeten Gesetzes über den Sortenschutz gewährte Unterstützung. Obwohl alle Verfahrensfragen geregelt wurden, war es nicht möglich, auf dieser Tagung den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit der Akte von 1991 zu ersuchen. Diese Stellungnahme wird auf der nächsten Tagung beantragt.

RUMÄNIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Laufe des Jahres 1996 wurde das Saatgutgesetz Nr. 775 in Kraft gesetzt, und die Durchführungsverordnung sowie die Richtlinien für die Kontrolle und die Eintragung von Saatgut und Vermehrungsmaterial wurden ausgearbeitet und veröffentlicht. Die Gesetzesvorlage über Sortenschutz wurde von den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz geprüft und soll dem Parlament nach den Anfang November stattfindenden Wahlen vorgelegt werden.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Aufgrund des Patentgesetzes Nr. 64/1991 gingen insgesamt 43 Anträge beim Staatlichen Amt für Erfindungen und Warenzeichen für Getreide (11), Gemüse (5), Obst (5) und Blumen (2) ein. Zur Zeit sind in Rumänien 169 Pflanzenpatente in Kraft. Im Laufe des Jahres 1996 erteilte das Amt 15 Pflanzenpatente.

Lage auf dem Gebiet der Technik

1996 wurden Fortschritte bei der Entwicklung des DUS-Prüfungssystems gemäß dem neuen Saatgutgesetz verzeichnet. Die für die DUS-Prüfungen durch das Institut für die

Sortenprüfung und -eintragung zu entrichtenden Gebühren wurden vom Landwirtschaftsministerium festgesetzt. Innerhalb des Landwirtschaftsministeriums wurde durch Verordnung Nr. 86/1995 ein Technischer Ausschuß für Sorten und Saatgut eingesetzt, der für die Strategie auf dem Gebiet der Prüfung und -zertifizierung zuständig ist.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Am 27. und 28. August fand in Konstanz ein nationales Seminar über Sortenschutz und biotechnische Erfindungen statt.

Vom 15. bis 25. September besuchten zwei Sachverständige des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Warenzeichen Frankreich auf Einladung der GEVES und des französischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei. Der Besuch war für die künftigen technischen Tätigkeiten im Bereich des Sortenschutzes in Rumänien von höchster Bedeutung.

SLOWENIEN

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung wurden die Arbeiten zur Vorbereitung eines neuen Gesetzes über Züchterrechte intensiviert. Eine Übersetzung des derzeitigen Gesetzes wurde erstellt und soll dem Verbandsbüro demnächst zugestellt werden. Man hofft, daß der Entwurf eines neuen Gesetzes mit dessen Hilfe in einigen Monaten fertiggestellt sein und dem Parlament im kommenden Jahr vorgelegt wird.

Im vergangenen Jahr wurden 37 Anträge für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten gestellt.

Wie andere Staaten bereits berichtet haben, hat Slowenien zweiseitige Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung geschlossen oder ist im Begriff, dies zu tun.

THAILAND

Thailand verfügt zwar über ein Saatgut- und ein Patentgesetz, doch gelten diese nicht für den Schutz neuer Pflanzensorten. Diese Lücke erforderte die Ausarbeitung eines getrennten Sortenschutzgesetzes. Leider liegen nunmehr zwei Entwürfe vor, einer vom Landwirtschaftsamt und ein anderer vom Amt für geistiges Eigentum. Da keiner von diesen die Oberhand gewann, einigten sich die beiden Ämter darauf, einen neutralen Ausschuß einzusetzen, der die Entwürfe gründlich prüfen und den Umfang des Gesetzes, die Bestellung der durchführenden Behörde oder Behörden und die Zuteilung der Aufgaben nach dem Gesetz prüfen soll.

Die Natur des Entwurfs des Landwirtschaftsamtes ist gleich wie die der Gesetze anderer Länder. Er verfolgt vier Hauptzwecke: Bereitstellung eines Rechtsschutzes für die Eigentumsrechte an einer neuen Pflanzensorte; Veranlassung der Züchter im öffentlichen wie im privaten Sektor, in die Entwicklung neuer und verbesserter Sorten zu investieren; Förderung

technischer Neuerungen im Bereich der Biotechnik im Zusammenhang mit der Pflanzenzüchtung; Einhaltung der WTO-Verpflichtung bezüglich patentierbarer Gegenstände nach dem Übereinkommen über TRIPS. Das Ministerium für Landwirtschaft und Genossenschaften wäre das ausführende Organ, das Landwirtschaftsamt die durchführende Behörde. Ein Sortenschutzausschuß würde ernannt, um die zu schützenden Pflanzensorten zu identifizieren. Die Pflanzensorten würden geprüft werden. Die Schutzdauer würde 25 Jahre ab dem Tag der Einreichung des Antrags betragen. Der gewährte Schutz würde sich auf das Recht auf Erzeugung, Verkauf, Ausfuhr oder Einfuhr von Saat- und Pflanzgut mit Ausnahmen für die Tätigkeiten zum Zwecke von Studien, Forschung und Experimenten beziehen. Den Landwirten würde außerdem erlaubt, Saat- oder Pflanzgut für den weiteren Anbau aufzubewahren. Das Ministerium für Landwirtschaft und Genossenschaften hätte die Befugnis, das Recht des Rechtsinhabers im Falle einer Katastrophe oder einer Lebensmittelknappheit zugunsten der Allgemeinheit auszuüben, jedoch nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken.

III. ORGANISATIONEN

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

Tätigkeiten im Saatgutbereich

Im vergangenen Jahr wurde Iran zum Saatgutssystem für Runkel- und Zuckerrübe zugelassen, und die Beteiligung Südafrikas wurde auf Saatgut von Mais und Sorghum ausgedehnt. Das Verfahren zur Zulassung Boliviens zu den Saatgutssystemen für Futter- und Ölpflanzen (die zunächst lediglich für Ölpflanzen gelten wird) ist im Gange, ebenso das Verfahren zur Ausdehnung der Beteiligung Sloweniens am Saatgutssystem für Getreide. Im übrigen sind Estland und die Ukraine offiziell Anwärter auf Zulassung zu den Saatgutssystemen der OECD, und mehrere weitere Länder, namentlich aus Südamerika, sowie Ägypten, Indien und Indonesien, bekundeten ihr Interesse an einem Beitritt zu den Saatgutssystemen der OECD.

Die letzte Jahreszusammenkunft der zuständigen Behörden fand im März 1996 in Argentinien statt und bot Gelegenheit zur Aufnahme fruchtbarer Beziehungen mit dem Gastgeberland und den benachbarten Ländern. Dieser Sitzung ging ein Seminar über Fragen im Zusammenhang mit dem Handel mit transgenen Sorten und eine Arbeitstagung der Arbeitsgruppe über die Ermächtigung voran.

An dem zeitlich begrenzten freiwilligen Versuch mit der Ermächtigung nichtamtlicher Organisationen zur Durchführung von Feldbesichtigungen sind zur Zeit acht Staaten (Argentinien, Dänemark, Frankreich, Kanada, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika) in bezug auf eine oder mehrere Artengruppen interessiert, und die Ergebnisse sind ermutigend. Es wurde beschlossen, den Versuch bis auf weiteres jedes Jahr zu wiederholen.

Der Rat der OECD dürfte demnächst die Regeln für die Zertifizierung von Hybridsorten und Ölpflanzen für unbegrenzte Zeit bestätigen (diese Regeln wurden bereits für drei Jahre bis Dezember 1996 genehmigt).

Vorbehaltlich der Bestätigung der Finanzierung wird eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Bereich der Feldbesichtigungen in bezug auf zertifiziertes Saatgut von Sonnenblume und Baumwolle eingeführt. Sie dürfte mit der gemeinschaftlichen Vergleichsanbauprüfung beginnen, die 1997 in Sevilla (Spanien) für Sonnenblume und in Thessaloniki (Griechenland) für Baumwolle ausgelegt werden soll.

Nebst der jährlich veröffentlichten Sortenliste der OECD werden zur Zeit revidierte Fassungen der Saatgutssysteme und des Handbuchs für Feldbesichtigungen und Kontrollparzellen erstellt.

Die OECD möchte die Sortenliste elektronisch zur Verfügung stellen, mit der Möglichkeit, gegebenenfalls mit der UPOV zusammenzuarbeiten.

Tätigkeiten im Bereich der Biotechnik

Eine Arbeitsgruppe des Handelsausschusses erörtert zur Zeit recht ausführlich einen Bericht über Biotechnik und Handel. Der Bericht befaßt sich nicht nur mit wirtschaftlichen Normen und Sicherheitsvorschriften, sondern auch mit einer Reihe von ausgewählten politischen Fragen, die sich auf den Einsatz der Biotechnik und den Handel mit biotechnischen Erzeugnissen auswirken. Im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums werden die Fragen der Ethik, der Patentierbarkeit von Tieren und Pflanzen sowie der Zwangslizenzierung und des Technologietransfers angeschnitten.

Ferner besteht ein horizontales Vorhaben bezüglich der Vorschriftenreform und eine Fallstudie über biotechnologische Erzeugnisse in bezug auf die Produktnormen.

Der Ausschuß für Politik im Bereich der Wissenschaft und der Technologie ist im Begriff, eine Studie über geistiges Eigentum, Technologietransfer und genetische Ressourcen, einen Überblick über die derzeitige Praxis und Politik der OECD-Länder, zu veröffentlichen.

Eine Sachverständigengruppe für die Harmonisierung der ordnungspolitischen Aufsicht in der Biotechnik, die dem Umweltausschuß untergeordnet ist, trat Anfang Oktober während zwei Wochen zusammen. Die Gruppe erstellt Konsensdokumente, die alle einschlägigen Biosicherheitsüberlegungen für biotechnische Erzeugnisse oder sogar für die Landwirtschaft berücksichtigen und für die Verwendung durch nationale Verwaltungen bestimmt sind, damit die Harmonisierung der zu prüfenden Daten verwirklicht und die Vorschriften in diesem Bereich letzten Endes vereinfacht werden können. Die Dokumente dieser Reihe beziehen sich auf folgende Themen:

a) "Commercialisation of Agricultural Products Derived through Modern Biotechnology: Survey Results" (1995);

b) "Analysis of Information Elements Used in the Assessment of Certain Products of Modern Biotechnology" (1995);

- c) "Report of the OECD Workshop on the Commercialisation of Agricultural Products Derived through Modern Biotechnology" (1995);
- d) "Industrial Products of Modern Biotechnology Intended for Release to the Environment: The Proceedings of the Fribourg Workshop" (1996);
- e) "Consensus Document on General Information Concerning the Biosafety of Crop Plants Made Virus Resistant Through Coat Protein Gene-Mediated Protection" (1996);
- f) "Consensus Document on Information Used in the Assessment of Environmental Applications Involving *Pseudomonas*" (1997);
- g) "Consensus Document on the Biology of *Brassica napus* L. (Oilseed Rape)" (1997).

UPOV-CD-ROM

Zur Zeit bemüht man sich, die elektronische Bearbeitung von Daten aus der OECD-Sortenliste anzupassen, damit die Daten sowohl in der OECD-"Biotrack"-Datenbank als auch in der UPOV-CD-ROM erscheinen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG)

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich der Gesetzgebung der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz lediglich vorbereitende Arbeiten ausgeführt.

Die Kommission legte in der ersten Hälfte des Jahres dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Schutzdauer bei Kartoffelsorten vor. Dabei handelt es sich um eine in der Grundverordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorgesehene Durchführungsmaßnahme. Der Vorschlag wird zur Zeit im Rat geprüft.

Nachdem die Kommission 1995 eine Verordnung über die "landwirtschaftliche Ausnahme" bezüglich der Nutzung von Nachbasaatgut erließ, wird nunmehr im Einklang mit dem seinerzeit festgelegten Programm eine ergänzende Maßnahme vorbereitet, die die von den Landwirten für die Nutzung von Nachbasaatgut zu zahlende Vergütung näher bestimmen soll.

Die Europäische Union beobachtet mit Interesse die Entwicklung betreffend das Inkrafttreten der Akte von 1991 des Übereinkommens. Die Kommission bereitet zur Zeit die für den Beitritt der Europäischen Union zur UPOV erforderlichen Maßnahmen vor.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Der Rat der Europäischen Union ernannte Herrn Bart Kiewiet (Niederlande) zum ersten Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes. Der Präsident nahm seine Tätigkeit im August 1996 auf.

Die Ernennung eines Präsidenten ermöglichte es dem Amt, die ersten Rechte des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu erteilen. Seit dem 2. August 1996 wurden mehr als 800 Rechte erteilt. Insgesamt rechnet das Amt mit dem Eingang von rund 1 200 Anträgen in diesem Jahr.

Da die endgültige Entscheidung über den Sitz des Amtes noch aussteht, ist das Gemeinschaftliche Sortenamt weiterhin von seiner vorläufigen Anschrift in Brüssel aus tätig.

Entwicklungen in verwandten Bereichen

Nach dem Scheitern des ersten Versuchs, eine Richtlinie über den Schutz biotechnologischer Erfindungen durch Patentrechte zu schaffen, legte die Kommission im Januar 1996 einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vor. Dieser befindet sich zur Zeit in parlamentarischer Beratung.

Der bereits im Bericht von 1993 erwähnte Vorschlag bezüglich der Änderung und Ergänzung des Gemeinschaftsrechts über den Verkehr mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial konnte vom Rat noch immer nicht angenommen werden. Gegenüber dem Bericht für 1995 trat keine Änderung ein.

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an der Revision der Internationalen Verpflichtung (der FAO) über pflanzengenetische Ressourcen und an den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens über biologische Vielfalt. Dabei mißt sie den Entwicklungen auf der bevorstehenden dritten Konferenz der Vertragsparteien besondere Bedeutung bei.

INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SAATGUTPRÜFUNG (ISTA)

Seit ihrem Kongreß 1995 in Kopenhagen erfuhr ISTA äußerst bedeutende Veränderungen.

Nach 71jährigem Bestehen änderte ISTA ihre Satzung, um künftig auch Privatpersonen und Laboratorien zur Mitgliedschaft zuzulassen. ISTA wird indessen eine amtliche Organisation bleiben, da die Stimmrechte unverändert bleiben. Die Stimmabgabe auf ISTA-Kongressen wird nach wie vor auf der Regel "ein Land, eine Stimme" beruhen, und lediglich Personen, die von den nationalen Behörden bestellt werden, können das Stimmrecht ausüben.

ISTA-Zertifikate werden infolgedessen künftig auch von unabhängigen Saatgutlaboratorien ausgestellt. Diese bedeutende Änderung wurde durch die Entwicklung von

Qualitätssicherungssystemen in der ganzen Welt möglich, die es den Regierungen erlauben, einen Teil ihrer Aufgaben an die Privatindustrie abzutreten, während sie die Aufsichtsbehörde bleiben. ISTA wird im Laufe der kommenden Jahre Qualitätssicherungssysteme für die Saatgutprüfung aufgrund der ISO-Richtlinie 25 errichten, gefolgt von einer neuerlichen Ermächtigung aller Laboratorien. Das System wird pragmatisch und kostengünstig sein und das ISTA-Vergleichsprüfungssystem ("referee test") ergänzen, das seit annähernd vierzig Jahren besteht. Im Rahmen des Vergleichsprüfungssystems werden Saatgutmuster dreimal jährlich zur Analyse an alle ISTA-Laboratorien geschickt. Die Ergebnisse werden im Sekretariat statistisch ausgewertet und den Laboratorien mitgeteilt.

Seit Anfang 1996 nahm ISTA elf Laboratorien und sechs Privatpersonen als neue Mitglieder auf. Bangladesch und Lettland sind neue Mitgliedstaaten, während die Mitgliedschaft Malawis 1996 erlosch. Dies erhöht die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten auf 65.

ISTA schlug der UPOV vor, zusammen mit FIS, OECD und ISTA an einer internationalen Saatgutkonferenz im Jahre 1999 teilzunehmen, um den 75. Jahrestag des Bestehens von ISTA und FIS zu begehen und ein Bewußtsein für die Bedeutung von Saatgut und der gewerbsmäßigen und ordnungspolitischen Tätigkeit im Saatgutwesen zu schaffen.

INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)

ASSINSEL hat seit 1996 ein neues Mitglied, nämlich Kroatien. Der Verband der Züchter von Zierpflanzen, FLEUROSELECT, hat soeben einen Beitrittsantrag gestellt.

ASSINSEL beschloß, eine internationale Studie über die Verwendung molekularer Marker zur Beurteilung der Verwandtschaftsbande zwischen Sorten von Weidelgras zu unternehmen. Er wird die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) im kommenden März über die Schlußfolgerungen der Studie unterrichten.

Hinsichtlich der vom Rat auf seiner derzeitigen Tagung unternommenen Arbeiten hat ASSINSEL drei Bemerkungen anzubringen:

a) ASSINSEL unterstützt voll und ganz die von der BMT unternommenen Arbeiten. Die Pflanzenzüchtung erfahre zur Zeit eine echte Revolution, und es wäre bedauerlich, wenn sich die UPOV den laufenden Arbeiten nicht anschließen und es ablehnen würde, ihre Rolle als Forum für die Absprache zwischen den Verbandsstaaten zu spielen.

b) Die Züchter wünschten nicht, daß ihre neuen Sorten um jeden Preis als unterscheidbar anerkannt werden. Sie seien bestrebt, einen wirksamen Schutz zu erlangen, und seien sich dessen bewußt, daß eine allzu starke Verminderung der Mindestabstände zwischen den Sorten ihre Tätigkeit gefährden würde.

c) ASSINSEL begrüße schließlich mit Genugtuung die Entscheidung der UPOV, den Zugriff des Privatsektors zur CD-ROM zuzulassen, und werde seine Mitglieder unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHR-
BARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

CIOPORA wird am 18. April 1997 in Straßburg (Frankreich) ein Kolloquium veranstalten, dessen Hauptthema die Produktpiraterie bei neuen Pflanzensorten sein wird.

CIOPORA schließt sich ASSINSEL in bezug auf die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten an.

[Ende des Dokuments]